

Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Trier



169. Jahrgang, Ausgabe 3
1. März 2025

Inhalt	Seite	Seite
AKTEN PAPST FRANZISKUS		
Nr. 73 Botschaft zur Fastenzeit 2025	82	
DOKUMENTE		
DER DEUTSCHEN BISCHÖFE		
Nr. 74 Aufruf zur Fastenaktion Misereor 2025	84	
Nr. 75 Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land	85	
ERLASSE DES BISCHOFS		
Nr. 76 Hirtenbrief zur österlichen Bußzeit 2025	86	
Nr. 77 Beschluss der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 19. Dezember 2024	89	
Nr. 78 Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier	90	
Nr. 79 Urkunde über die Erhebung der Kirche St. Albanus in Schillingen zur Pfarrkirche der Pfarrei Herz Jesu Im Hochwald	91	
Nr. 80 Urkunde über die Erhebung der Kirche Speicher St. Philippus und Jakobus in Speicher zur Pfarrkirche der Pfarrei Speicher St. Peter und Paul	91	
Nr. 81 Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten von Betroffenen sexuellen Missbrauchs und Dritten in Sachakten des Bistums Trier	92	
Nr. 82 Allgemeines Dekret über die Verwaltung des Geheimarchivs	94	
VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN		
Nr. 83 Richtlinien zur Regelung des Verfahrens zur Akteneinsicht und Aktenauskunft an Betroffene sexuellen Missbrauchs und Dritte	96	
Nr. 84 Aufruf zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2025		101
Nr. 85 Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreterinnen und -vertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2026 bis 2029 mit Beteiligungsmöglichkeit von Gewerkschaften		102
Nr. 86 Bekanntmachung über die Bildung einer neuen KODA mit Beteiligungsmöglichkeit der Gewerkschaften		103
Nr. 87 Einladung zur Chrisam-Messe		103
Nr. 88 Ferienvertretungen durch ausländische Priester im Sommer 2025		104
Nr. 89 Verlängerung des Moratoriums „Befristeter Planungs- und Baustopp für Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen“		105
Nr. 90 Neufassung der Ausführungsbestimmungen zu § 1a Abs. 2 der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO)		106
Nr. 91 Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 2025		108
Nr. 92 Hinweise zur Palmsonntagskollekte 2025		109
Nr. 93 Erwachsenenfirmung 2025 – Terminerinnerung		109
Nr. 94 Bekanntgabe des Siegels der neu errichteten Pfarrei Bitburg St. Beda		110
Nr. 95 Bekanntgabe des Siegels der neu errichteten Pfarrei Maria Königin Merchweiler		110
Nr. 96 Personalveränderungen		111
Nr. 97 Vakante Seelsorgestellen		112
Nr. 98 Anschriften und Telefonnummern		113

AKTEN PAPST FRANZISKUS

Nr. 73

Botschaft zur Fastenzeit 2025

Gehen wir gemeinsam in Hoffnung

Liebe Brüder und Schwestern!

Mit dem Bußsymbol der Asche auf dem Haupt beginnen wir im Glauben und in der Hoffnung den jährlichen Pilgerweg der Fastenzeit. Die Kirche, Mutter und Lehrerin, lädt uns ein, unsere Herzen zu bereiten und uns für Gottes Gnade zu öffnen, damit wir mit großer Freude den österlichen Triumph Christi, des Herrn, über Sünde und Tod feiern und mit dem heiligen Paulus rufen können: „Verschlungen ist der Tod vom Sieg. Tod, wo ist dein Sieg? Tod, wo ist dein Stachel?“ (1 Kor 15,54-55). Denn der gestorbene und auferstandene Jesus Christus ist das Zentrum unseres Glaubens und der Garant für unsere Hoffnung auf die große Verheißung des Vaters, die in ihm, seinem geliebten Sohn, bereits verwirklicht ist: das ewige Leben (vgl. *Job* 10,28; 17,3)¹.

In dieser Fastenzeit, die zudem von der Gnade des Jubiläumsjahres bereichert wird, möchte ich euch einige Gedanken darüber vorlegen, was es bedeutet, gemeinsam auf dem Weg der Hoffnung zu sein, und die Aufrufe zur Umkehr erschließen, die Gottes Barmherzigkeit an uns alle richtet, als Einzelne und als Gemeinschaft.

An erster Stelle: Gehen. Das Motto des Heiligen Jahres „Pilger der Hoffnung“ erinnert uns an die lange Reise des Volkes Israel in das Gelobte Land, von der das Buch Exodus erzählt: an den schwierigen Weg von der Sklaverei in die Freiheit, gewollt und geführt vom Herrn, der sein Volk liebt und ihm immer treu ist. Und wir können uns nicht an den biblischen Exodus erinnern, ohne dabei an die vielen Brüder und Schwestern zu denken, die heute aus Situationen von Elend und Gewalt fliehen und auf der Suche nach einem besseren Leben für sich und ihre Lieben sind. Daraus ergibt sich ein erster Ruf zur Umkehr, denn wir alle sind Pilger auf dem Weg unseres Lebens, aber jeder von uns kann sich fragen: Was bedeutet das für mich? Bin ich wirklich auf einem Weg oder bin ich eher gelähmt, statisch, voller Angst und Hoffnungslosigkeit oder bleibe ich in meiner Komfortzone? Suche ich Wege der Befreiung aus sündigen und unwürdigen Zuständen? Es wäre eine gute Übung für die Fastenzeit, sich mit der konkreten

Realität eines Migranten oder Pilgers zu befassen und sich darauf einzulassen, um herauszufinden, was Gott von uns verlangt, damit wir besser auf das Haus des Vaters zugehen können. Dies ist eine gute „Prüfung“ für den, der auf dem Weg ist.

Zweitens: Wir wollen diesen Weg gemeinsam gehen. Gemeinsam zu gehen, synodal zu sein, das ist die Berufung der Kirche.² Die Christen sind dazu gerufen, gemeinsam zu gehen, niemals Einzelgänger zu sein. Der Heilige Geist drängt uns, aus uns selbst herauszugehen, um auf Gott und unsere Brüder und Schwestern zuzugehen, und uns niemals in uns selbst zu verschließen.³ Zusammen gehen bedeutet, ausgehend von unserer gemeinsamen Würde als Kinder Gottes (vgl. *Gal* 3,26-28) an der Einheit zu weben; es bedeutet, Seite an Seite zu gehen, ohne den anderen mit Füßen zu treten oder zu überwältigen, ohne Neid oder Heuchelei zu hegen, ohne dass jemand zurückbleibt oder sich ausgeschlossen fühlt. Lasst uns in dieselbe Richtung gehen, auf dasselbe Ziel zu, indem wir einander mit Liebe und Geduld zuhören.

In dieser Fastenzeit fordert Gott uns auf, zu prüfen, ob wir in unserem Leben, in unseren Familien, an unseren Arbeitsplätzen, in unseren Pfarreien oder Ordensgemeinschaften in der Lage sind, gemeinsam mit den anderen zu gehen, zuzuhören und die Versuchung zu überwinden, uns in unserer Selbstbezogenheit zu verschanzen und nur auf unsere eigenen Bedürfnisse zu achten. Fragen wir uns vor dem Herrn, ob wir in der Lage sind, als Bischöfe, Priester, Gottgeweihte und Laien im Dienst am Reich Gottes zusammenzuarbeiten; ob wir denen, die zu uns kommen, und denen, die weit weg sind, mit einer einladenden Haltung, die sich in konkreten Gesten äußert, begegnen; ob wir den Menschen das Gefühl geben, Teil der Gemeinschaft zu sein, oder ob wir sie am Rande stehen lassen.⁴ Dies ist ein zweiter Aufruf: Bekehrung zur Synodalität.

Drittens: Lasst uns diesen Weg gemeinsam in der Hoffnung auf eine Verheißung gehen. Möge die Hoffnung, die nicht zugrunde gehen lässt (vgl. *Röm* 5,5), die zentrale Botschaft des Heiligen Jahres⁵, uns als Horizont auf dem Weg der Fastenzeit zum Ostersieg dienen. Wie uns Papst Benedikt XVI. in

der Enzyklika *Spe salvi* lehrte, braucht der Mensch „die unbedingte Liebe. Er braucht jene Gewissheit, die ihn sagen lässt: ‚Weder Tod noch Leben, weder Engel noch Mächte, weder Gegenwärtiges noch Zukünftiges, weder Gewalten der Höhe oder Tiefe noch irgendeine andere Kreatur können uns scheiden von der Liebe Gottes, die in Christus Jesus ist, unserem Herrn‘ (*Röm* 8,38-39)“⁶. Jesus, unsere Liebe und unsere Hoffnung, ist auferstanden⁷, und er lebt und herrscht in Herrlichkeit. Der Tod ist verwandelt worden in einen Sieg, und darin liegt der Glaube und die große Hoffnung der Christen: in der Auferstehung Christi!

Das ist der dritte Aufruf zur Umkehr: der zur Hoffnung, zum Vertrauen auf Gott und auf seine große Verheißung, das ewige Leben. Wir müssen uns fragen: Bin ich in meinem Inneren davon überzeugt, dass Gott mir meine Sünden vergibt? Oder tue ich so, als könnte ich mich selbst retten? Verlange ich nach dem Heil und bitte ich Gott um Hilfe, um es anzunehmen? Lebe ich in konkreter Weise die Hoffnung, die mir hilft, die Ereignisse der Geschichte zu verstehen, und die mich antreibt, mich für Gerechtigkeit, Geschwisterlichkeit und das gemeinsame Haus einzusetzen, darauf bedacht, dass niemand zurückgelassen wird?

Schwestern und Brüder, dank der Liebe Gottes in Jesus Christus stehen wir fest in der Hoffnung, die nicht zugrunde gehen lässt (vgl. *Röm* 5,5). Die Hoffnung ist der „Anker der Seele“, sicher und unerschütterlich.⁸ In dieser Hoffnung betet die Kirche,

dass „alle Menschen gerettet werden“ (*1 Tim* 2,4), und erwartet, in der Herrlichkeit des Himmels mit Christus, ihrem Bräutigam, vereint zu sein. Die heilige Theresia von Jesus drückt es so aus: „Hoffe, meine Seele, hoffe. Du weißt nicht den Tag und die Stunde. Wache aufmerksam. Alles geht rasch vorbei, obwohl deine Ungeduld das, was sicher ist, zweifelhaft und eine recht kurze Zeit lang macht“ (*Excl.* 15, 3).⁹

Möge die Jungfrau Maria, die Mutter der Hoffnung, unsere Fürsprecherin sein und uns auf unserem Weg durch die Fastenzeit begleiten.

Rom, Sankt Johannes im Lateran, am 6. Februar 2025, Gedenktag des heiligen Paul Miki und seiner Gefährten, japanische Märtyrer.

Franciscus

Papst Franziskus

¹ Vgl. Enzyklika *Dilexit nos* (24. Oktober 2024), 220.

² Vgl. *Homilie bei der Messe zur Heiligsprechung der seligen Giovanni Battista Scalabrini und Artemide Zatti*, 9. Oktober 2022.

³ Vgl. *ebd.*

⁴ Vgl. *ebd.*

⁵ Vgl. *Bulle Spes non confundit*, 1.

⁶ Enzyklika *Spe salvi* (30. November 2007), 26.

⁷ Vgl. Ostersequenz.

⁸ Vgl. *Katechismus der Katholischen Kirche*, 1820.

⁹ *Ebd.*, 1821.

DOKUMENTE DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

Nr. 74

Aufruf zur Fastenaktion Misereor 2025

Liebe Schwestern und Brüder,
liebe Gemeinde,

„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Mit diesen Worten beginnt Artikel 1 des Grundgesetzes. Jedem Menschen ist diese Würde gegeben, niemand muss sie sich verdienen, niemand kann sie verlieren. Für uns Christen gründet die Würde darin, dass Gott jeden Menschen als sein Ebenbild geschaffen hat. Sie ist Ausdruck seiner Liebe zu allen Menschen.

Doch an vielen Orten dieser Welt müssen Menschen für ihre Würde kämpfen. Darauf macht uns die diesjährige Misereor-Fastenaktion aufmerksam. Unter dem Leitwort „Auf die Würde. Fertig. Los!“ stellt sie eine tamilische Minderheit in Sri Lanka in den Mittelpunkt, deren Vorfahren in der Kolonialzeit als Teepflücker aus Indien geholt und wie Sklaven behandelt wurden. Bis heute ist ihre Lebenssituation äußerst prekär: Die meisten von ihnen sind immer noch als Plantagenarbeiter im Hochland von Sri Lanka tätig, sie werden sozial benachteiligt und politisch diskriminiert.

Die Misereor-Partnerorganisation Caritas Sri Lanka verhilft ihnen zu ihren Rechten, kämpft um eine Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen und eröffnet ihren Kindern

und Jugendlichen Bildungsmöglichkeiten.

Die Würde des Menschen ist unantastbar: Lassen Sie uns gemeinsam mit Misereor und seinen Partnerorganisationen dafür sorgen, dass dieser Satz für alle Menschen Wirklichkeit wird!

Setzen Sie am kommenden Sonntag bei der Misereor-Kollekte ein Zeichen gelebter Solidarität und Nächstenliebe, ganz im Sinne des Leitworts der Misereor-Fastenaktion: „Auf die Würde. Fertig. Los!“

Fulda, den 26. September 2024

Für das Bistum Trier



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

Dieser Aufruf soll am **4. Fastensonntag**, dem **30. März 2025**, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 6. April 2025, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor e. V. bestimmt. Siehe auch die **Hinweise** zur Fastenaktion Misereor 2025 unter Nr. 91 in diesem Amtsblatt.

Nr. 75**Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land**

Liebe Schwestern und Brüder,
liebe Gemeinde,

wie in jedem Jahr ist die Kollekte am Palmsonntag für die Christen im Heiligen Land bestimmt. Insbesondere seit dem 7. Oktober 2023 haben Terror und Krieg dort vielen Menschen den Tod gebracht; Angst und Hass machen ein Zusammenleben unmöglich. Die Gräben scheinen unüberbrückbar, jede Perspektive auf Dialog und Verständigung scheint utopisch.

Und doch gibt es Menschen, die aufeinander zugehen und dabei religiöse, ethnische und nationale Grenzen überwinden. Es sind Christen, Juden und Muslime, die sich trotz aller Widerstände als Brückenbauer für Verständigung und Versöhnung engagieren. Im zwischenmenschlichen und interreligiösen Dialog setzen sie sich dafür ein, dass ein gesellschaftliches Miteinander wieder möglich wird.

„Schritt für Schritt. Aufeinander zugehen“ – so lautet das Motto über der diesjährigen Palmsonntagskollekte. Mit ihr unterstützen wir Projekte und Initiativen des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande und der Franziskaner im Heiligen Land, insbesondere auch im Bereich der Dialog- und Versöh-

nungsarbeit. Mit unserer Hilfe wollen und können wir dort den Frieden fördern, wo die Gewalt so viele Wunden gerissen und Trauer hinterlassen hat.

Wir Bischöfe bitten Sie ganz herzlich um Ihre Anteilnahme, um Ihr Gebet und auch um Ihre Spende für die Menschen im Heiligen Land.

Fulda, den 26. September 2024

Für das Bistum Trier



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

Es wird gebeten, diesen Aufruf den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die **Kollekte** am **Palmsonntag**, dem **13. April 2025**, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt. Siehe auch die **Hinweise** zur Durchführung der Palmsonntagskollekte unter Nr. 92 in diesem Amtsblatt.

ERLASSE DES BISCHOFS

Nr. 76**Hirtenbrief zur österlichen Bußzeit 2025****„Unglaublich: Ich glaube.“**

Liebe Schwestern und Brüder im Bistum Trier!

„Es stritten in den einzelnen Städten Bischöfe gegen Bischöfe, es stand Volk gegen Volk, und fast schlugen sie sich gegenseitig nieder“, so beschreibt der antike Geschichtsschreiber Eusebius die Situation der Kirche im vierten Jahrhundert (v. Const. III,4).

Es waren nicht nur die Theologen, die im Streit miteinander lagen, sondern auch die Gläubigen insgesamt. Man diskutierte beim Einkaufen in den Läden und auf den öffentlichen Plätzen. Oft blieb es nicht bei reinen Wortgefechten, sondern man wurde handgreiflich. Ja, es kam zu regelrechten Tumulten und Straßenschlachten. Der Kaiser, Konstantin der Große, fürchtete, dass darüber die Einheit seines Imperiums auseinanderbrechen könnte. Deshalb berief er alle Bischöfe des Reiches zu einer großen Kirchenversammlung an seinen Sommersitz in Nizäa, einem schön gelegenen Ort, etwa 150 Kilometer südlich vom heutigen Istanbul. Mehr als 250 Bischöfe folgten dem Aufruf des Kaisers und versammelten sich dort im Jahr 325, also vor genau 1700 Jahren.

Was war der Auslöser für den erbitterten Streit, der in der damaligen Christenheit tobte? Auslöser war die Frage nach der Göttlichkeit Jesu. Anders gesagt, ging es um die Frage, was es bedeutet, von Jesus als dem „Sohn Gottes“ zu sprechen.

Für die einen war der Titel „Sohn Gottes“ so etwas wie eine Ehrenbezeichnung, um auszudrücken, dass Jesus der Mensch ist, der Gott am nächsten steht. Wortführer dieser Gruppe war ein ägyptischer Priester namens

Arius. Für die anderen war die Anrede „Sohn Gottes“ mehr: „Sohn zu sein“ bedeutet, dass Jesus nicht nur Gott ähnlich, sondern tatsächlich auch Gott *ist*. Die Anhänger des Arius sahen darin die Gefahr, in einen Vielgötterglauben zurückzufallen. Dagegen wurde argumentiert, dass Jesus – wenn er nicht wirklich Gott und Mensch zugleich ist – nicht in der Lage gewesen wäre, uns zu erlösen. Denn: Der bloße Mensch Jesus, und sei er noch so gottbegnadet, hätte nicht die Macht, uns von den Grenzen unseres Menschseins zu befreien und in die volle Gemeinschaft mit Gott zu führen.

Die übergroße Mehrheit der Kirchenversammlung von Nizäa sah das so und fasste ihre Überzeugung zusammen in dem Text, den wir bis heute mit der ganzen Christenheit als das sogenannte Große Glaubensbekenntnis beten. In ihm bekennen wir Jesus als *„Gottes eingeborenen Sohn, aus dem Vater geboren vor aller Zeit: Gott von Gott, Licht vom Licht, wahrer Gott vom wahren Gott, gezeugt, nicht geschaffen, eines Wesens mit dem Vater“*.

Die Leidenschaft und die Erbitterung, mit der die frühen Christen um das richtige Bekenntnis zu Jesus Christus gestritten haben, lässt uns staunen. Wenn die große Umfrage stimmt, die in jüngster Zeit unter katholischen und evangelischen Christinnen und Christen in unserem Land durchgeführt wurde¹, sind diese Glaubenskämpfe der frühen Kirchengeschichte für die allermeisten Kirchenmitglieder von heute gar nicht mehr nachvollziehbar. Die Umfrage hat nämlich ergeben, dass nur circa 30 Prozent der Christinnen und Christen von sich sagen: „Ich glaube, dass es einen Gott gibt, der sich in Jesus Christus zu erkennen gegeben hat.“

Dieser Befund muss uns zu denken geben. Denn hier geht es um das Herzstück des christlichen Glaubens. Wenn Christus in unserer Religiosität nicht die Rolle spielt, die das Bekenntnis von Nizäa formuliert hat, dann wird unser Glaube seines innersten Kerns beraubt. Dann heißen wir zwar Christen, aber sind wir es wirklich? Bitte verstehen Sie mich nicht falsch: Ich sage dies nicht, um ein Urteil über den persönlichen Glauben einzelner Menschen zu fällen, sondern um auf das unverwechselbare Geschenk aufmerksam zu machen, das uns der christliche Glaube mit Jesus Christus gibt.

Von Papst Benedikt XVI. stammt ein Satz, der mir in diesem Zusammenhang immer wieder in den Sinn kommt. Benedikt XVI. hat ihn in einer Predigt wie nebenher gesagt. Aber dieser Satz ist, wenn man ihn näher bedenkt, von großer Bedeutung: „Vergessen wir nicht“, so hat der Papst noch in seiner Zeit als Kardinal gesagt, „dass Gott rätselhaft bleibt, wenn er nicht im Antlitz Christi erkannt wird.“² – Jemand, der so oft und mit großer Selbstverständlichkeit wie Benedikt XVI. von Gott gesprochen hat, bekennt, dass der Blick zu Gott ohne Jesus und seine Botschaft dunkel und rätselhaft bleibt, ja, dazu angetan ist, den Menschen Angst zu machen.

Ein anderer großer theologischer Denker (Karl Rahner) hat die Bedeutung Jesu mit folgenden Worten auf den Punkt gebracht: „Man hat mit Jesus in Wahrheit doch nur etwas zu tun, wenn man ihm um den Hals fällt und in der Tiefe seiner eigenen Existenz realisiert, dass so etwas auch heute möglich ist.“³

Das genaue Gegenbild dazu haben wir eben im Evangelium gehört: Zwar spricht der Teufel Jesus korrekt als „Sohn Gottes“ an (er ist übrigens der Erste, der das im Evangelium tut), aber er tut dies nicht, weil er sich

zu Jesus bekennen will, sondern nur deshalb, weil er einen sicheren Instinkt hat für die göttliche Macht, die in Jesus da ist, und weil er Jesus dazu provozieren will, diese Macht zur Selbstdarstellung zu missbrauchen. Jesus aber widersteht dem.

Liebe Schwestern und Brüder! Die vierzig Tage der *Fastenzeit* bieten uns die Gelegenheit, uns bewusster als sonst die Frage zu stellen: Wer ist Jesus für mich? – Ist er für mich derjenige, der ganz menschlich und ganz göttlich zugleich ist? Ist meine Beziehung zu Jesus so, dass ich mir vorstellen kann, ihm „um den Hals zu fallen“? Dürfen seine Worte mein konkretes, alltägliches Handeln erkennbar beeinflussen? Was kann ich tun, damit mein Verständnis von Jesus und meine Beziehung zu ihm wachsen?

Nach *Ostern* feiern wir in Trier wieder die Heilig-Rock-Tage, unser Bistumsfest. Es steht in diesem Jahr unter dem Leitwort „*Unglaublich: Ich glaube!*“ Dieses Leitwort spielt bewusst an auf die ersten Worte unseres Glaubensbekenntnisses. Zugleich ist in ihm das freudige Staunen darüber zu hören, überhaupt glauben zu können. Denn der christliche Glaube ergibt sich nicht einfach von selbst. Er ist Geschenk, ist Gabe und Aufgabe zugleich. Er will immer neu erbeten und errungen werden.

Das Jubiläum des Konzils von Nizäa kann uns dazu ein willkommener Anstoß sein. Ich lade Sie herzlich ein, sich bei verschiedenen Veranstaltungen rund um das Jubiläum zur Auseinandersetzung mit den eben genannten Fragen anregen zu lassen. Eine Übersicht und Materialien dazu finden Sie auf der Internetseite unseres Bistums.⁴

In der Verbundenheit unseres gemeinsamen Glaubens an Jesus Christus, den Sohn Gottes, grüße ich Sie herzlich und wünsche Ihnen einen gesegneten Weg auf Ostern zu!

Ihr Bischof

+ *Stephan*

Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

Der vorstehender Hirtenbrief ist am **1. Fastensonntag**, dem **9. März 2025**, in allen Sonntagsgottesdiensten zu verlesen.

Als **Video** kann er ab Aschermittwoch, dem 5. März 2025, unter der E-Mail-Adresse: socialmedia@bistum-trier.de als Datei angefordert werden. Damit ist

die Möglichkeit gegeben, den Hirtenbrief bei entsprechenden technischen Möglichkeiten auch im Gottesdienst einzuspielen. Das Video steht ab dem 8. März 2025, 18 Uhr, auch auf www.bistum-trier.de zur Verfügung.

¹ Wie hältst du's mit der Kirche? Zur Bedeutung der Kirche in der Gesellschaft. Überblicksband KMU, Leipzig 2023, 33 (<https://kmu.ekd.de>).

² Predigt im Requiem für L. Giussani am 24. Februar 2005 im Mailänder Dom.

³ Karl Rahner: Was heißt Jesus lieben?, in: SW 29, Freiburg 2007, 197-230, hier: 204.

⁴ Vgl. <https://www.bistum-trier.de/nizaea>.

Nr. 77**Beschluss der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 19. Dezember 2024****A. Beschluss der Regionalkommission**

Die Regionalkommission Mitte hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2024 den folgenden Beschluss gefasst:

Antrag Nr. 01/2024/RK Mitte gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 20 zu den AVR der Tact GmbH, Jesuitenstraße 13, 54290 Trier

1. Den Dienstverträgen der Mitarbeitenden der Tact GmbH, Jesuitenstraße 13, 54290 Trier, die in den Betriebsteilen der Wäscherei/Chemischen Reinigung bzw. im Betriebsteil der Postdienstleistungen eingesetzt sind und angeleitet werden, wird abweichend von den Vergütungsregelungen bzw. Arbeitsbedingungen in den AVR im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis einschließlich 31. Dezember 2025 ein Stundenlohn zu Grunde gelegt, der sich am gesetzlichen Mindestlohn orientiert.
2. Der zum 1. Januar 2025 nach Ziffer 1 anzuwendende Stundenlohn beträgt 12,82 Euro pro Stunde (brutto). Der Wert des Mindestlohnes wird vom Stundenlohn nicht unterschritten. Der Stundenlohn wird bei Änderungen des gesetzlichen Mindestlohnes linear an diese Erhöhungen angepasst.
3. Die unter Ziffer 1. benannten Mitarbeitenden haben abweichend von Abschnitt XIV der Anlage 1 AVR und §§ 6ff. der Anlage 14 AVR keinen Anspruch auf eine Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld. Ein finanzieller Ausgleich für diese

Zuwendungen wird gewährt und ist in dem unter Ziffer 2. benannten Stundenlohn bereits mitberücksichtigt und eingerechnet.

4. Im Übrigen sind den Dienstverträgen der unter Ziffer 1. benannten Mitarbeitenden die Regelungen der AVR zu Grunde zu legen und anzuwenden.
5. Den Dienstverträgen aller Mitarbeitenden der Tact GmbH, Jesuitenstraße 13, 54290 Trier, die nicht von Ziffer 1. erfasst sind, sind die Regelungen der AVR vollumfänglich ohne Abweichungen zu Grunde zu legen und anzuwenden. Hierunter fallen auch die anleitenden Mitarbeitenden in den Bereichen Wäscherei/Chemische Reinigung bzw. Postdienstleistungen.
6. Der Beschluss tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

B. Inkraftsetzung

Der vorstehende Beschluss der Regionalkommission Mitte wird nach Maßgabe der Regelungen in Teil A in Kraft gesetzt.

Trier, den 14. Februar 2025

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

Nr. 78**Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier**

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
liebe Dienstgeber,

in der Zeit vom **1. März 2025 bis 30. Juni 2025** finden die Neuwahlen zu den Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier statt.

Bereits an dieser Stelle möchten wir die Gelegenheit nutzen, all jenen herzlich zu danken, die sich in der – nun auslaufenden – Amtszeit ihrer Mitarbeitervertretung als Mitglied zum Wohle unserer Dienstgemeinschaft engagiert oder aber als Ersatzmitglied bereitgestanden haben, ihr ehrenamtliches Engagement einzubringen. Danken möchten wir auch den Dienstgebern und ihren Vertreterinnen und Vertretern für ihren Beitrag zum Gelingen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Partnern des betrieblichen Mitwirkungswesens.

Mit dem Leitbild der Dienstgemeinschaft kennzeichnet die katholische Kirche die Besonderheit des kirchlichen Dienstes als Teilhabe am Heilswerk Jesu Christi. Auf der Grundlage des verfassungsrechtlich gewährleisteten Selbstbestimmungsrechtes regelt die katholische Kirche in Ansehung ihres Sendungsauftrages die Arbeitsorganisation in ihren Einrichtungen nach eigenen Maßstäben.

Zur Sicherung ihrer Selbstbestimmung in der Arbeitsorganisation kirchlicher Einrichtungen wählen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung Mitarbeitervertretungen, die an Entscheidungen des Dienstgebers beteiligt werden (Artikel 7 der Grundordnung).

Wir dürfen Sie, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ganz herzlich bitten, sich an den diesjährigen MAV-Wahlen zahlreich zu beteiligen. Das gute Gelingen einer Dienstgemeinschaft hängt maßgeblich vom ernsthaften Engagement ihrer Mitglieder ab.

Stellen Sie sich als Kandidatin oder Kandidat zur Verfügung. Unterstützen Sie ihre Kandidatinnen und Kandidaten mit Ihrer hohen Wahlbeteiligung und leisten Sie so Zeugnis für Ihren Willen zur Mitgestaltung unserer Dienstgemeinschaft. Die Diözesanen

Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen A und B werden Ihnen bei der Vorbereitung und beim Ablauf der Wahlen unterstützend zur Seite stehen.

Ebenso herzlich bitten wir die Dienstgeber und ihre Vertreterinnen und Vertreter, die Wahlen zur Mitarbeitervertretung aktiv zu unterstützen. Ermuntern Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sich als Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung zu stellen und an den Wahlen zahlreich teilzunehmen.

Dies gilt insbesondere dort, wo bislang keine Mitarbeitervertretungen gewählt wurden, obwohl die Voraussetzungen hierzu nach den Bestimmungen der MAVO vorgelegen haben. Tragen Sie durch Ihre Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen Sorge für einen guten Verlauf.

Nicht zuletzt gilt unser herzlicher Dank den Mitgliedern der Wahlausschüsse, die sich bereit erklärt haben, die Durchführung der Wahlen zu verantworten und zu organisieren.

Mit herzlichem Gruß und dem Wunsch für ein gutes Gelingen

Trier, den 14. Februar 2025



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier



Kathrin Prams
Vorsitzende DiAG MAV A



Rosemarie Peters
Vorsitzende DiAG MAV B

Nr. 79

Urkunde über die Erhebung der Kirche St. Albanus in Schillingen zur Pfarrkirche der Pfarrei Herz Jesu Im Hochwald

Urkunde

(Siegel)

über die

Erhebung der Kirche St. Albanus in Schillingen zur Pfarrkirche der Pfarrei Herz Jesu Im Hochwald

Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

Nach Beratung durch die kirchlichen Gremien sowie auf Vorschlag des Pfarrers der Pfarrei und Kirchengemeinde Herz Jesu Im Hochwald und nach Anhörung des Priesterrates wird die Kirche St. Albanus in Schillingen zur Pfarrkirche erhoben.

(Siegel)

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. März 2025 in Kraft.

Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Trier, 25. Februar 2025

Nr. 80

Urkunde über die Erhebung der Kirche Speicher St. Philippus und Jakobus in Speicher zur Pfarrkirche der Pfarrei Speicher St. Peter und Paul

Urkunde

(Siegel)

über die

Erhebung der Kirche Speicher St. Philippus und Jakobus in Speicher zur Pfarrkirche der Pfarrei Speicher St. Peter und Paul

Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

Nach Beratung durch die kirchlichen Gremien sowie auf Vorschlag des Pfarrers der Pfarrei und Kirchengemeinde Speicher St. Peter und Paul und nach Anhörung des Priesterrates wird die Kirche St. Philippus und Jakobus in Speicher zur Pfarrkirche erhoben.

(Siegel)

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. März 2025 in Kraft.

Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Trier, 25. Februar 2025

Nr. 81

Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten von Betroffenen sexuellen Missbrauchs und Dritten in Sachakten des Bistums Trier

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt Einsichts- und Auskunftsrechte von Betroffenen sexuellen Missbrauchs (Betroffene) und Dritten in Sachakten des Bistums Trier.
- (2) Als Betroffene im Sinne dieser Ordnung gelten Personen ab dem Zeitpunkt der Bestätigung der Plausibilität eines Hinweises gemäß Ziffer 20 der Interventionsordnung für das Bistum Trier in seiner jeweils gültigen Fassung¹.
- (3) Dritte im Sinne dieser Ordnung sind Personen, die ein eigenes Recht im Sinne des § 4 geltend machen können.
- (4) Die Rechte zur Einsichtnahme in bereits archivierte Sachakten sind gesondert in der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO)² geregelt.
- (5) Diese Ordnung regelt keine Einsichts- und Auskunftsrechte von Betroffenen oder Dritten in Personalakten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums Trier.
- (6) Die Rechte zur Einsichtnahme in Personalakten und auf Auskünfte aus den Personalakten von Klerikern sind gesondert in der Personalaktenordnung (PAO)³ geregelt. Demnach besteht grundsätzlich ein Auskunftsrecht für Betroffene in diese Akten, wenn diese auf konkrete Anfragen hin eine Auskunft beantragen (§ 15 PAO).
- (7) Die Bestimmungen der Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommissionen zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener, für Forschungszwecke und für Rechtsanwaltskanzleien in Bezug auf Sachakten, Verfahrensakten und vergleichbare Aktenbestände der laufenden Schriftgutverwaltung (OEAS) bleiben unberührt.

§ 2 Verhältnis zum KDG

- (1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten finden das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Durchführungsverordnung zum Gesetz über

den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

- (2) Personen, denen personenbezogene Daten durch die Gewährung von Einsicht in oder die Erteilung von Auskünften aus Sachakten offenbart werden, müssen auf die Vertraulichkeit im Umgang mit diesen Daten verpflichtet werden, sofern sie nicht einer entsprechenden gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Das Nähere regeln die Richtlinien zur Regelung des Verfahrens zur Akteneinsicht und Aktenauskunft an betroffene Personen und Dritte.

§ 3 Einsichts- und Auskunftsrechte von Betroffenen in Sachakten

- (1) Betroffene haben ein Einsichtsrecht in und ein Auskunftsrecht aus Unterlagen von Sachakten, die einen Bezug zu dem sie betreffenden Missbrauchsvorwurf oder der Missbrauchstat haben. Sachakten i. S. dieser Ordnung sind insbesondere
 - Verfahrensakten der oder des Interventionsbeauftragten des Bistums Trier gemäß § 1 Abs. 3 der Richtlinien zur Regelung des Verfahrens zur Akteneinsicht und Aktenauskunft an Betroffene sexuellen Missbrauchs und Dritte,
 - vergleichbare Aktenbestände der laufenden Schriftgutverwaltung i. S. der Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommissionen zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener, für Forschungszwecke und für Rechtsanwaltskanzleien in Bezug auf Sachakten, Verfahrensakten und vergleichbare Aktenbestände der laufenden Schriftgutverwaltung (OEAS)
 - sowie Unterlagen gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 3-6 Allgemeines Dekret über die Verwaltung des Geheimarchivs (ADVG), vorbehaltlich staatlicher Vorgaben sowie entgegenstehender Rechte Dritter (z. B. Urheberrechte), die gemäß § 4 Abs. 3 lit. a AADVg verwaltet werden.
- (2) Im Rahmen der Einsichtnahme sind die personenbezogenen Daten Dritter, mit Ausnahme

derjenigen der beschuldigten Personen sowie in Verantwortung stehenden Personen des Bistums Trier, vor der Kenntnisnahme zu schützen. Dies erfordert gegebenenfalls eine Anonymisierung oder eine Pseudonymisierung der personenbezogenen Daten Dritter vor der Einsichtnahme.

- (3) Der Einsicht nehmenden Person ist das Erstellen von Aufzeichnungen (z. B. Abschriften, Ton- oder Bildaufzeichnungen) von den ihr zur Einsichtnahme vorgelegten Unterlagen untersagt. Soweit es im Einzelfall rechtlich zulässig ist, erstellt das Bistum auf Antrag Kopien und händigt sie der Einsicht nehmenden Person aus.
- (4) Der Ablauf der Einsichtnahme und der Auskunftserteilung wird durch eine Verwaltungsvorschrift des Bischöflichen Generalvikars genauer geregelt.⁴
- (5) Auf Wunsch der Betroffenen ist die Auskunft durch eine Notarin oder einen Notar zu erteilen. Diese sind als Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger in besonderem Maße auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und der Achtung der Persönlichkeitsrechte Dritter verpflichtet. Sie erhalten in nicht anonymisierter oder pseudonymisierter Form Einsicht in die betreffenden Sachakten und erteilen im Anschluss die gewünschte Information unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4 Einsichts- und Auskunftsrechte Dritter in Sachakten

- (1) Dritte haben ein Einsichtsrecht in und ein Auskunftsrecht aus Unterlagen von Sachakten, sofern sie einen Bezug zu dem verstorbenen Betroffenen, dem betreffenden Missbrauchsvorwurf oder der Missbrauchstat haben. Dritte sind insbesondere Ehepartnerinnen und Ehepartner, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nach Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) oder in le-

benspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebende Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten, Kinder, Eltern und Geschwister.

- (2) Dritte müssen mit Antragstellung schriftlich darlegen, dass die Einsicht und Auskunft zur Verfolgung eines noch nicht verjährten geerbten Schmerzensgeldanspruchs oder zur Abwehr einer Beeinträchtigung des postmortalen Persönlichkeitsrechts des Betroffenen erfolgt.
- (3) Die Regelungen des § 3 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. April 2025 in Kraft.
- (2) Sie soll spätestens nach Ablauf des zweiten Jahres ihrer Geltung einer Prüfung unterzogen werden.

Trier, den 14. Februar 2025

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

¹ Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung), in: KA 2020 Nr. 2, KA 2022 Nr. 278.

² Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO), in: KA 2014 Nr. 60, KA 2016 Nr. 227.

³ Ordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern (Personalaktenordnung), in: KA 2021 Nr. 259.

⁴ KA 2025 Nr. 83

Nr. 82**Allgemeines Dekret über die Verwaltung des Geheimarchivs****§ 1 Archivgut**

- (1) Archivgut im Sinne dieses Dekretes sind Dokumente, deren Geheimhaltung durch eine kirchenrechtliche Norm oder aufgrund der Natur der Sache verlangt ist¹ und die an einem sicheren Ort fest verschlossen mit größter Sorgfalt aufzubewahren sind (can. 489 §1 CIC).
- (2) Dazu gehören:
 1. das Register über geheim erteilte eherechtliche Dispense gemäß can. 1082 CIC;
 2. das Register über geheim geschlossene Ehen gemäß can. 1113 CIC;
 3. Verwarnungen und Verweise gemäß can. 1339 §3 CIC;
 4. die Akten der Voruntersuchungen gemäß can. 1719 CIC;
 5. die Akten der gerichtlichen oder außergerichtlichen Strafverfahren bei Sittlichkeitsdelikten gemäß can. 489 §2 CIC;
 6. Akten der staatlichen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, die Kleriker betreffen²;
 7. forensisch-psychiatrische Gutachten über Kleriker³;
 8. die Dokumente, die dem päpstlichen Geheimnis unterliegen⁴, insbesondere alle Unterlagen im Zusammenhang mit der Wahl eines Diözesanbischofs⁵;
 9. die versiegelten Originalakten der diözesanen Untersuchung in einem Seligsprechungsverfahren⁶;
 10. weitere Vorgänge und Akten, für die der Bischof die Archivierung aus schwerwiegenden und gerechten Gründen als notwendig erachtet.

§ 2 Aufbewahrungsfristen

Soweit nicht durch eine spezielle Norm oder von der zuständigen Autorität etwas anderes festgelegt ist, sind diese Dokumente unbefristet und dauerhaft zu verwahren (cann. 486 §1 und 489 §2 CIC).

§ 3 Standort

- (1) Das Geheimarchiv besteht aus zwei Teilen, einem im Bistumsarchiv und einem im Bischöflichen Generalvikariat.
- (2) Abgeschlossene Vorgänge werden gesondert im Bistumsarchiv verwahrt.
- (3) Vorgänge, die noch lebende Personen betreffen

oder noch nicht endgültig abgeschlossen sind, verbleiben in gesicherten Schränken im Bischöflichen Generalvikariat.

§ 4 Berechtigter Zugang

- (1) Ausschließlich der Bischof und – im Fall der Sedisvakanz – der Diözesanadministrator haben unbeschränkten Zugang zum Geheimarchiv (can. 490 §§ 1-2 CIC).
- (2) Der Generalvikar hat von Amts wegen Zugang zu den Dokumenten dieses Archivs, deren Nutzung zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich sind.
- (3) Der Bischof kann einzelnen Personen Zugang gewähren,
 - a) wenn sie in seinem Auftrag tätig werden sollen in Angelegenheiten, für deren Erledigung der Zugriff auf die Dokumente erforderlich ist.
 - b) Dieser Auftrag wie auch sein Umfang müssen schriftlich erteilt bzw. bestimmt werden.
 - c) Die Personen, die auf diese Weise Zugang zu Teilen des Geheimarchivs erhalten, haben das Amtsgeheimnis zu wahren.⁷

§ 5 Herausgabe von Akten

- (1) Gemäß can. 490 §3 CIC gilt grundsätzlich, dass aus dem Geheimarchiv außer an die in §4 genannten Personen keine Dokumente an Dritte herausgegeben werden dürfen.
- (2) Ausnahmen sind nur möglich für Dokumente, die nicht dem päpstlichen Geheimnis unterliegen⁸, und zwar dann, wenn
 - a) es das Wohl der Kirche und der Gläubigen erfordert,
 - b) nur so ein Ärgernis behoben oder die Gerechtigkeit wiederhergestellt werden kann⁹,
 - c) nur so eine Person ihre Rechte geltend machen¹⁰ oder ein ihr widerfahrenes Leid bearbeiten kann¹¹.
- (3) Voraussetzung für die Herausgabe von Akten bzw. Dokumenten an Dritte ist
 - a) entweder ein vom Bischof erteilter Forschungsauftrag wie auch ein von ihm angenommenes Forschungsbegehren
 - b) oder ein im Sinne von Abs. 2 begründeter Antrag einer Einzelperson, der vom Bischof zu genehmigen ist.

- (4) Der Umfang der herauszugebenden Akten bzw. Dokumente muss sich nach dem tatsächlich notwendigen Bearbeitungsbedarf richten.
- (5) Die Herausgabe umfasst je nach Dokument eine Auskunft über dessen Inhalt oder eine Einsichtnahme, nicht aber die Ablichtung des Dokuments.
- (6) Andere rechtliche Bestimmungen, die den Umgang mit personenbezogenen Daten betreffen oder den Umgang mit Dokumenten, sind zu beachten.
- (7) Die Herausgabe von Dokumenten ist schriftlich zu dokumentieren, ebenso wie die Rückgabe.
- (8) Den Personen, die auf diese Weise Zugang zu Teilen des Geheimarchivs erhalten, werden die Informationen unter Gewährleistung der Vertraulichkeit gegeben, um die schutzwürdigen Persönlichkeitsrechte aller beteiligten Personen zu wahren.¹²

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. April 2025 in Kraft.

Trier, den 14. Februar 2025

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

¹ Vgl. Päpstliche Kommission für die Instrumente der sozialen Kommunikation, Pastoralinstruktion *Communio et progressio* (23. Mai 1971), Nr. 121, in: Nachkonziliare Dokumente, Bd.11: „Geheimhaltung muss daher unbedingt auf solche Fälle begrenzt bleiben, bei denen es um den Ruf und das Ansehen eines Menschen geht oder andere Rechte einzelner bzw. von Gruppen verletzt würden.“

² In Analogie zu can. 489 §2 und 1719 CIC.

³ Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst, Nrn. 43 und 52, in: Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Trier KA 2020 Nr. 2, KA 2022 Nr. 278.

⁴ Secretaria Status, Rescriptum ex audientia, Instructio Secreta continere (4. Februar 1974), Art. I n. 4, in: AAS 66 (1974), 89-92; Secretaria Status, Rescriptum ex audientia, Instructio De causibus reservatione (6. Dezember 2019), Nrn. 1-2, in: AAS 112 (2020), 72-73.

⁵ Instructio Secreta continere (4. Februar 1974), Art. I n. 7.

⁶ Vgl. Congregatio de Causis Sanctorum, Instructio Sanctorum Mater (17. Mai 2007), Art. 145 §§ 2-3, in: AAS 99 (2007), 465-510.

⁷ Vgl. can. 471, n. 2 CIC; Instructio *Über die Vertraulichkeit der Fälle* (6. Februar 2019), Nrn. 3-4.

⁸ Vgl. Instructio *Über die Vertraulichkeit der Fälle* (6. Februar 2019), Nr. 1.

⁹ Vgl. can. 1341 CIC.

¹⁰ Vgl. can. 487 §2 CIC.

¹¹ Vgl. Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben in Form eines Motu Proprio „Vos estis lux mundi“ (7. Mai 2019/25. März 2023), Vorwort: „Die Verbrechen sexuellen Missbrauchs beleidigen unseren Herrn, verursachen physische, psychische und spirituelle Schäden bei den Opfern und verletzen die Gemeinschaft der Gläubigen. Damit solche Phänomene in all ihren Formen nicht mehr geschehen, braucht es eine ständige und tiefe Umkehr der Herzen, die durch konkrete und wirksame Handlungen bezeugt wird ...“.

¹² Vgl. Instructio *Über die Vertraulichkeit der Fälle* (6. Februar 2019), Nr 3. Es gilt aber auch Nr. 5: „Demjenigen, der Meldung erstattet, der Person, die aussagt, geschädigt worden zu sein, und den Zeugen kann in keiner Weise eine Schweigepflicht *hinsichtlich des Tatsachenbestandes* auferlegt werden.“

VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 83

Richtlinien zur Regelung des Verfahrens zur Akteneinsicht und Aktenauskunft an Betroffene sexuellen Missbrauchs und Dritte

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinien regeln das Verfahren zur Durchführung der Einsicht in Personal- und Sachakten sowie zu einer Auskunft aus Personal- und Sachakten an Betroffene sexuellen Missbrauchs (Betroffene) und an Personen, die keine Betroffenen oder Mitarbeitenden des Bistums Trier sind (Dritte). Dritte im Sinne dieser Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten von Betroffenen sexuellen Missbrauchs und Dritten sind Ehepartnerinnen und Ehepartner, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) oder in lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebende Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten, Kinder, Eltern und Geschwister.
- (2) Die §§ 3 ff. finden keine Anwendung auf die Kommissionen zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener, Forschungseinrichtungen und Rechtsanwaltskanzleien.
- (3) Sachakten im Sinne dieser Richtlinien sind insbesondere
 - Verfahrensakten der oder des Interventionsbeauftragten des Bistums Trier; sie betreffen insbesondere Verfahren in Anerkennung des Leids, berufsgenossenschaftliche Verfahren, Verfahren über die staatliche Opferentschädigung, Ergänzendes Hilfesystem (EHS) beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie Verfahren zu Hilfen gemäß Ziffer 45 ff. der diözesanen Interventionsordnung,
 - vergleichbare Aktenbestände der laufenden Schriftgutverwaltung im Sinne der Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommissionen zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener, für Forschungszwecke und für Rechtsanwaltskanzleien in Bezug auf Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbare Aktenbestände der lau-

fenden Schriftgutverwaltung (OEAS)¹

- sowie Unterlagen gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 3-6 Allgemeines Dekret über die Verwaltung des Geheimarchivs (ADVG), vorbehaltlich staatlicher Vorgaben sowie entgegenstehender Rechte Dritter (z. B. Urheber), die gemäß § 4 Abs. 3 lit. a ADVG verwaltet werden (Vorschriften über die Verwaltung des Geheimarchivs in der jeweils geltenden Fassung).

§ 2 Grundlagen

- (1) Die Akteneinsicht ist der tatsächliche Einblick in Unterlagen einer Akte.
 - a. Für Personalakten haben grundsätzlich ein Einsichtsrecht:
 - aa.* die Bediensteten gem. § 13 Ordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern (Personalaktenordnung – PAO)² und gem. § 9 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)³. Das Einsichtsrecht können auch Hinterbliebene der Bediensteten haben; sie müssen jedoch ein berechtigtes Interesse an der Einsicht glaubhaft machen. Bedienstete und Hinterbliebene können das Recht selbst oder durch Bevollmächtigte wahrnehmen;
 - bb.* Mitarbeitervertretungen gem. § 26 Abs. 2 Satz 2 Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO)⁴;
 - cc.* die Aufarbeitungskommissionen der (Erz-) Bistümer, Hochschulen und andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, Rechtsanwaltskanzleien für Personalakten Geistlicher gemäß der Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten Dritter in Bezug auf Personalaktendaten von Klerikern⁵;
 - dd.* Betroffene und Dritte in Personalakten, die den Vorschriften der Archivordnung unterliegen, wenn sie die Voraussetzungen der Archivordnung für eine Einsichtnahme erfüllen (§ 8 Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO)⁶.

Die Durchführung der Akteneinsicht in Personalak-

ten ist in den Fällen der Doppelbuchstaben *aa* bis *cc* jeweils einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

- b. Für Sachakten nach § 1 Abs. 3 haben grundsätzlich ein Einsichtsrecht:
- aa.* Betroffene ab dem Zeitpunkt der Bestätigung der Plausibilität eines Hinweises gemäß Ziffer 20 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)⁷;
- bb.* die Aufarbeitungskommissionen der (Erz-) Bistümer, Hochschulen und andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, Rechtsanwaltskanzleien gemäß den Bestimmungen der OEAS (vgl. § 1 Abs. 2);
- cc.* Dritte in Sachakten, die den Vorschriften der Archivordnung unterliegen, wenn sie die Voraussetzungen der Archivordnung für eine Einsichtnahme erfüllen (§ 8 KAO).

Die Durchführung der Akteneinsicht in Sachakten ist in den Fällen des Doppelbuchstabens *bb* einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Während eines laufenden Verfahrens wird Akteneinsicht der betroffenen Person nur in Begleitung eines Rechtsbeistandes gewährt.

- c. Sofern sich aus anderen kirchlichen oder staatlichen Vorschriften die Rechte weiterer Personen auf Akteneinsicht in Personal- oder Sachakten ergeben, bleiben diese Rechte unberührt. Dies gilt insbesondere für eine Akteneinsicht im Rahmen kirchlicher und staatlicher strafrechtlicher Ermittlungs- oder Strafverfahren (vgl. §§ 18, 19 PAO) und staatlicher Aufarbeitung von Fällen sexuellen Missbrauchs.
- (2) Ein Auskunftsrecht haben
- a. die Personen und Personengruppen, die nach Absatz 1 einen Anspruch auf Akteneinsicht haben. Die Durchführung der Aktenauskunft zu Personalakten ist in den Fällen der Doppelbuchstaben *aa* bis *cc* des Buchstabens *a* des Absatzes 1 jeweils einem gesonderten Verfahren vorbehalten;
- b. Betroffene bezogen auf die Personalakte der beschuldigten Person bzw. des Täters oder der Täterin nach Maßgabe des § 15 PAO;
- c. Dritte, wenn die Auskunft zwingend erforderlich ist für die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder den Schutz

berechtigter, höherrangiger Interessen der oder des Dritten gemäß § 15 PAO. „Dritte“ in diesem Sinne können auch Angehörige betroffener Personen sein, wenn sie die Voraussetzung nach Satz 1 erfüllen, oder Beschuldigte, wenn ihre Unschuld im Verfahren festgestellt wurde.

§ 3 Verfahren zur Antragstellung

- (1) Antragsberechtigt ist, wer als Betroffener oder Dritter ein Einsichts- oder Auskunftsrecht hat.
- (2) Die Antragstellung erfolgt in Textform oder zur Niederschrift unter Nutzung des Antragsformulars, das das Bistum hierfür zur Verfügung⁸ stellt. Das Formular enthält die Angaben, die für die Bearbeitung des Antrags erforderlich sind. Anträge, die nicht unter Nutzung des Formulars gestellt werden, können nicht bearbeitet werden. Dies gilt grundsätzlich nicht für Betroffene. Der Antrag ist zu richten an die Interventionsbeauftragte bzw. den -beauftragten des Bistums Trier.
- (3) Die den Antrag stellende Person muss die Gründe für die gewünschte Akteneinsicht oder Auskunft möglichst vollständig darlegen.
- (4) Soweit vorhanden, sollen Nachweise oder Belege für das berechnigte Interesse beigelegt werden.

§ 4 Entscheidungsverfahren

- (1) Zuständige Stelle für die Entscheidung
 - a. über den Antrag auf eine Akteneinsicht gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b⁹ oder eine Auskunft gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. c¹⁰ oder eine Auskunft gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. c¹¹ ist die oder der Interventionsbeauftragte;
 - b. über den Antrag auf eine Einsicht in Personalakten gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a Doppelbuchst. *dd* (*Personalakten im Archiv*) oder eine Auskunft über Personalakten gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. b (*Personalakte beschuldigte Person/Täter/Täterin*) ist die oder der zuständige Verantwortliche.
- (2) Die oder der Interventionsbeauftragte des Bistums Trier als zuständige Stelle
 - nimmt den Antrag entgegen und bestätigt der den Antrag stellenden Person den Eingang des Antrags innerhalb von 7 Werktagen;
 - prüft den Antrag auf Vollständigkeit und ersucht die den Antrag stellende Person gegebenenfalls um Ergänzungen;
 - prüft den Antrag eingehend unter Berücksichtigung der rechtlichen Grundlagen und

des berechtigten Interesses der den Antrag stellenden Person. Grundlage der Prüfung sind die Angaben der den Antrag stellenden Person, die Begründung des Antrags und die eingereichten Unterlagen und Nachweise. Bei der Prüfung werden verschiedene Aspekte berücksichtigt, wie beispielsweise die betreffenden Akten und die Frage, ob der mutmaßliche Täter bzw. die mutmaßliche Täterin verstorben ist (beiderseitige Interessen). Die Entscheidung zur Genehmigung oder Versagung der Akteneinsicht oder Auskunft wird auf Basis dieser Prüfung getroffen;

- holt ggf. die Entscheidung des Bischofs gemäß des ADVG ein.

(3) Ist eine Ablehnung des Antrags vorgesehen, gilt das Vier-Augen-Prinzip. Hierfür wird von der zuständigen Stelle die mit dieser Aufgabe betraute Person aus der Stabsstelle Justizariat einbezogen. Bei Dissens entscheidet der Bischöfliche Generalvikar.

(4) Der oder die Interventionsbeauftragte des Bistums Trier informiert die den Antrag stellende Person innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Antrags schriftlich über die Entscheidung.

Die Entscheidung muss eine Begründung enthalten. Die Begründung ist so zu formulieren, dass die den Antrag stellende Person die Möglichkeit hat, die Entscheidung zu verstehen (z. B. Vermeidung juristischer und verwaltungstechnischer Fachbegriffe, Nutzung leichter Sprache).

§ 5 Durchführung der Akteneinsicht

(1) Nach Genehmigung des Antrags auf Akteneinsicht vereinbart die oder der Interventionsbeauftragte mit der Einsicht nehmenden Person einen Termin zur Akteneinsicht. Der Termin wird mit der Stabsstelle Justizariat abgestimmt, damit eine Teilnahme/Begleitung der zuständigen Person aus diesem Bereich an dem Termin der Akteneinsicht gesichert ist.

(2) Der Einsicht nehmenden Person wird der vereinbarte Termin mit Angabe des konkreten Ortes (Gebäude, Raumnummer) und der Uhrzeit unter Beifügung des Leitfadens zur Akteneinsicht/-auskunft i. S. d. § 5 Abs. 9 schriftlich mitgeteilt.

Spätestens mit dieser Mitteilung ist die Einsicht nehmende Person darüber zu informieren, dass

möglicherweise Teile der Akte durch Unkenntlichmachung anonymisiert sind. Ihr sind die Gründe hierfür mitzuteilen.

(3) Bei der Akteneinsicht darf die Einsicht nehmende Person eine Begleitperson und ggf. einen Rechtsbeistand mitbringen. Der Name der Begleitperson sowie gegebenenfalls ihre Funktion oder Rolle soll rechtzeitig vorher angekündigt werden.

(4) Im Vorfeld der Akteneinsicht sieht eine beauftragte und zur Verschwiegenheit verpflichtete Person die Akte durch und überprüft sie datenschutzrechtlich. Das bedeutet insbesondere, dass in einer Kopie der Akte, die für die Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wird, alle Hinweise unkenntlich gemacht werden, die dritte Personen betreffen oder nicht den Fall, auf den sich der Antrag bezieht. Dies betrifft z. B. Anschreiben oder Vermerke, die verschiedene Fälle und/oder Personen betreffen.

Zuständig hierfür ist die oder der Interventionsbeauftragte.

(5) Nach Vorbereitung der Akte erfolgt eine finale Sichtung durch die Stabsstelle Justizariat.

(6) Am Termin der Akteneinsicht, jedoch vor Einsichtnahme, muss die Einsicht nehmende Person ihre Identität mittels Personalausweises oder eines anderen staatlichen Ausweisdokuments gegenüber der oder dem Interventionsbeauftragten nachweisen. Dies gilt auch für alle Begleitpersonen der Einsicht nehmenden Person.

(7) Die Durchführung des Termins der Akteneinsicht obliegt grundsätzlich der oder dem Interventionsbeauftragten. Sie oder er entscheidet in Absprache mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller darüber, ob eine weitere Person über die in Abs. 3 Genannten (z. B. eine psychologische Fachkraft) teilnimmt.

Zudem steht eine Person aus der Stabsstelle Justizariat beratend zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Ablaufs bei der Durchführung der Akteneinsicht und insbesondere des Datenschutzes bereit.

(8) Die Akte darf gelesen, aber nicht verändert werden. Veränderungen sind insbesondere farbliche Markierungen, Streichungen sowie Entwendung oder Zerstörung einzelner Aktenbestandteile. Von den Akten oder Teilen davon darf im Rahmen der Akteneinsicht grundsätzlich keine Auf-

zeichnung (Kopien, Bild-, Tonaufnahmen, Abschriften etc.) erstellt werden. Auf Antrag der Einsicht nehmenden Person kann das Bistum ausnahmsweise Kopien zur Verfügung stellen, soweit dies – insbesondere nach dem KDG – rechtlich zulässig ist.

In dem Fall, dass Kopien zur Verfügung gestellt werden, werden auch die Daten zur beschuldigten Person bzw. zur Person der Täterin/des Täters anonymisiert.

(9) Zu Beginn des Termins der Akteneinsicht wird auf den bereits übermittelten Leitfaden zur Akteneinsicht/-auskunft hingewiesen. Dieser enthält unter anderem folgende Informationen:

- die Akten,
- die Anonymisierung der Unterlagen,
- die nötigen Geräte im Fall der Einsichtnahme in digitalisierte Unterlagen,
- der Ablauf der Akteneinsichtnahme,
- das Verbot, Akten aus dem Raum der Einsichtnahme zu entfernen,
- die Dokumentation der Akteneinsicht,
- darüber, dass grundsätzlich keine Aufzeichnungen (Kopien, Bild-, Tonaufnahmen, Abschriften etc.) erstellt werden dürfen sowie
- die Vertraulichkeitserklärung (Anhänge 1 und 2).

Die Personen, die Einsicht in die Akten nehmen, und ihre Begleitpersonen unterzeichnen vor Durchführung der Akteneinsicht Vertraulichkeitserklärungen, von denen sie eine Ausfertigung erhalten. Sie werden zu den Folgen etwaiger Verstöße nach Absatz 10 belehrt.

(10) Sollte gegen die Hinweise und Regelungen zur Einsichtnahme verstoßen werden, kann die Einsichtnahme sofort beendet werden. Das gleiche gilt im Falle einer vorsätzlichen oder mutwilligen Beschädigung bzw. der Gefahr der Beschädigung von Originaldokumenten. Die Einsicht nehmenden Personen und ihre Begleitpersonen haften gemäß den gesetzlichen Regelungen für Schäden, die sie während der Einsichtnahme verursachen bzw. die diese durch die Weitergabe von Informationen verursachen.

Ein erneuter Antrag auf Einsichtnahme kann in diesen Fällen abgelehnt werden.

(11) Die Akteneinsicht wird standardisiert dokumentiert. Dabei werden insbesondere die an dem Termin teilnehmenden Personen sowie die

vorgelegten Akten oder Aktenteile festgehalten.

§ 6 Durchführung der Aktenauskunft

- (1) Zuständig für die Erteilung einer Auskunft zu Inhalten
 - a. von Sachakten im Sinne dieser Ordnung ist die oder der Interventionsbeauftragte;
 - b. von Personalakten im Falle des § 15 PAO ist der Bereich Personal;
 - c. von Sach- und Personalakten, die zum Bestand des Bistumsarchivs zählen, die Leitung des Bistumsarchivs.
- (2) Die Auskunft wird erteilt durch eine Zusammenfassung des Falles oder eine schriftliche Antwort auf eine konkret gestellte Frage.
- (3) Bei der Aktenauskunft sind Rechte unbeteiligter Dritter zu wahren. Daten, die dritte Personen oder nicht den Fall betreffen, zu dem Auskunft beantragt worden ist, sind in der Antwort zu vermeiden oder durch Anonymisierung oder Pseudonymisierung unkenntlich zu machen.
- (4) Nach Vorbereitung der Zusammenfassung bzw. der Antwort erfolgt eine finale Sichtung durch die Stabsstelle Justizariat.
- (5) Die erstellte Zusammenfassung bzw. die Antwort auf eine konkrete Anfrage wird der die Auskunft ersuchenden Person schriftlich zugestellt, eine Kopie wird zu den Akten genommen.
- (6) Will ein Betroffener sein Recht in Anspruch nehmen, dass die Auskunftserteilung durch eine Notarin oder einen Notar erfolgt, hat sie einen entsprechenden schriftlichen Antrag zu stellen. Der Antrag wird zur Akte genommen.

Mit dem Antrag kann die oder der Betroffene eine Notarin oder einen Notar seiner Wahl benennen. Die Beauftragung dieser Person kann das Bistum bei Vorliegen besonderer Gründe verweigern.

Das Bistum beauftragt die Notarin bzw. den Notar, die bzw. der von der betroffenen Person benannt oder vom Bistum ausgewählt wurde, und vereinbart mit ihr bzw. ihm einen Termin. Der Notarin bzw. dem Notar werden die Akten in nicht anonymisierter oder nicht pseudonymisierter Form vorgelegt. Sie bzw. er erstellt die Zusammenfassung für die oder den Betroffenen bzw. beantwortet die gestellten Fragen. Die Anfertigung von Kopien ist nicht zulässig.

Von der Zusammenfassung bzw. dem Antwortschreiben erhalten der Betroffene und das Bistum je eine Ausfertigung.

§ 7 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Eine Einsichtnahme in die Unterlagen ist nur den berechtigten Personen (vgl. § 2) gestattet.
- (2) Um den notwendigen Datenschutz zu beachten, müssen gegebenenfalls Textpassagen, die sich auf andere in den Unterlagen erwähnte Betroffene oder Dritte beziehen, anonymisiert (geschwärzt) werden, um deren Persönlichkeitsrechte zu schützen.
- (3) Bei der Einsichtnahme sind die Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG, KDG – DVO) zu beachten. Des Weiteren können die durch Akteneinsicht oder Auskunft erlangten Informationen allgemeine Persönlichkeitsrechte anderer Personen betreffen. Diese sind grundsätzlich zu wahren.
- (4) Ein Auskunftersuchen einer berechtigten Person wird grundsätzlich schriftlich beantwortet. Kopien der Unterlagen, auf die die Auskunft bezieht, werden nicht mitgesendet, soweit dies nicht ausnahmsweise, z. B. zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben, notwendig sein sollte.
- (5) Die die Beantragung und Durchführung der Auskunft oder Einsicht betreffenden Dokumente werden auch nach der Erledigung für Rückfragen und zum Nachweis der Rechtmäßigkeit aufbewahrt.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Richtlinien treten am 1. April 2025 in Kraft.

- (2) Sie sollen spätestens nach Ablauf des zweiten Jahres ihrer Geltung einer Prüfung unterzogen werden.

Trier, den 14. Februar 2025

(Siegel)

Dr. Ulrich Graf von Plettenberg
 Bischöflicher Generalvikar

¹ Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommissionen zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener, für Forschungszwecke und für Rechtsanwaltskanzleien in Bezug auf Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbare Aktenbestände der laufenden Schriftgutverwaltung, in: KA 2023 Nr. 93.

² Ordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern (Personalaktenordnung), in: KA 2021 Nr. 259.

³ Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier mit Anlagen, in: KA 2008 Nr. 38, KA 2011 Nr. 524.

⁴ Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung - MAVO), in: KA 2018 Nr. 24, KA 2024 Nr. 64.

⁵ Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten Dritter in Bezug auf Personalaktendaten von Klerikern, in: KA 2021 Nr. 260.

⁶ Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO), in: KA 2014 Nr. 60, KA 2016 Nr. 227.

⁷ Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung), in: KA 2020 Nr. 2, KA 2022 Nr. 278.

⁸ Das Antragsformular wird nach Erlass dieser Richtlinie auf der Website des Bistums Trier zur Verfügung gestellt.

⁹ Sachakten.

¹⁰ Weitere Einsichtsrechte: Staat.

¹¹ Dritte höherrangige Interessen.

Nr. 84**Aufruf zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2025****Wahlaufruf¹**

Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 31. Dezember 2025. Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission wird unter der Leitung des Vorbereitungsausschusses für die Dienstgeberseite durchgeführt.

In jeder (Erz-)Diözese und dem Offizialatsbezirk Oldenburg wird jeweils ein Mitglied in die jeweilige Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt; in den (Erz-)Diözesen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder. Dazu findet in jeder (Erz-)Diözese und im Offizialatsbezirk Oldenburg eine eigene Wahlhandlung statt, die von einem eigens zu bildenden Wahlvorstand durchgeführt wird. Dieser besteht aus drei Mitgliedern und konstituiert sich bis spätestens 28. Februar 2025.

Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Rechtsträger, die mit ihren Einrichtungen Mitglied im jeweiligen Diözesan-Caritasverband oder im Landes-Caritasverband für Oldenburg sind und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). Nur die in der Liste aufgeführten Rechtsträger nehmen an der Wahl teil. An diese Rechtsträger versendet der Wahlvorstand bis spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen mit Erläuterungen zur Wahl. Rechtsträger, die bis spätestens Ende April 2025 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen bis einschließlich 15. Mai 2025 Einspruch beim Wahlvorstand einlegen.

Parallel zur Wahlbenachrichtigung werden die Rechtsträger aufgefordert, dem Wahlvorstand bis zu einer von diesem zu bestimmenden Frist Wahlvorschläge für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission zu unterbreiten. Aus den so vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten wird die Vertreterin bzw. der Vertreter der Dienstgeber in der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission in

einer Wahlversammlung gewählt. In die Wahlversammlungen der (Erz-)Diözesen und des Offizialatsbezirks Oldenburg können die wahlberechtigten Rechtsträger jeweils eine Vertreterin bzw. einen Vertreter entsenden.

Die Wahlversammlung hat in jeder (Erz-)Diözese und im Offizialatsbezirk Oldenburg spätestens bis zum 31. Oktober 2025 zusammenzutreten. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Wahlhandlungen durchgeführt sein.

Der Vorbereitungsausschuss für die Dienstgeberseite wird die Wahlunterlagen erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Bestimmung der übrigen Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeber in die Regionalkommissionen durch die Diözesan-Caritasverbände und den Landes-Caritasverband für Oldenburg erfolgt in zeitlichem Zusammenhang mit dieser Wahl.² Die gem. § 6 Abs. 5 AK-O stattfindende Wahl weiterer Mitglieder der Bundes- und Regionalkommissionen zur Wahrung der Parität für die nach § 5 AK-O entsandten Vertreterinnen und Vertreter der Gewerkschaften findet ebenso wie die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeber in die Bundeskommission und in den Leitungsausschuss erst in weiteren Schritten statt.³

Freiburg im Breisgau, den 9. Januar 2025

Der Vorbereitungsausschuss für die Dienstgeberseite

Florian Bauckhage-Hoffer

Marcel Bieniek

Marc Riede

Kontakt: Marc Riede, E-Mail: marc.riede@caritas.de

¹ Wahlaufruf gemäß § 2 Abs. 3 der Wahlordnung der Dienstgeberseite i. V. mit § 6 Abs. 1 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes.

² Vgl. § 6 Abs. 2 AK-O.

³ Vgl. § 5 der Wahlordnung der Dienstgeberseite und § 6 Abs. 3, 6 Abs. 5 AK-O.

Nr. 85**Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreterinnen und -vertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2026 bis 2029 mit Beteiligungsmöglichkeit von Gewerkschaften**

Bis zum 31. Oktober 2025 ist die Wahl der neuen Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die am 1. Januar 2026 beginnende Amtsperiode durchzuführen. Die Koordinierung des Wahlverfahrens obliegt dem zentralen Vorbereitungsausschuss, der sich am 16. Dezember 2024 konstituiert hat.

Die Durchführung der Wahlen in den Bistümern liegt in der Zuständigkeit der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist (im Offizialatsbezirk Oldenburg: die Mitarbeitervertretung des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg). Diese haben unverzüglich nach Veröffentlichung dieses Wahlaufrufs einen Wahlvorstand zu bilden. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, welche das passive Wahlrecht nach der jeweiligen diözesanen Mitarbeitervertretungsordnung besitzen. Der Wahlvorstand muss sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode konstituieren.

Der Wahlvorstand versendet spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung die vom Vorbereitungsausschuss erstellten Wahlunterlagen und die Wählerliste – spätestens bis zum 11. August 2025 – an die wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen. Der Wahlausschuss legt den Zeitpunkt der Wahlversammlung fest, die spätestens bis zum 31. Oktober 2025 stattfinden muss. Er erstellt die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl der jeweiligen Vertreterin bzw. des jeweiligen Vertreters in der Bundeskommission und der zuständigen Regionalkommission und verschickt diese spätestens zwei Wochen vor der Wahlversammlung an die wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen.

Weitere Einzelheiten zu den Abläufen des Wahlverfahrens und den einzuhaltenden Fristen ergeben sich aus der Wahlordnung und den dazu vom Vorbereitungsausschuss erstellten Unterlagen, die der Vorbereitungsausschuss den diözesanen Wahlvorständen zeitnah zur Verfügung stellen wird.

Bei der Wahl zur Amtsperiode 2026 bis 2029 haben die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) die Möglichkeit, eigene Vertreterinnen und

Vertreter für die Mitarbeiterseite in die Arbeitsrechtliche Kommission (Bundeskommission und sechs Regionalkommissionen) zu entsenden. Berechtigt zur Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für die Regelungsbereiche der Arbeitsrechtlichen Kommission örtlich und sachlich zuständig sind.

Den betreffenden Gewerkschaften wird hiermit Gelegenheit gegeben, sich binnen einer Anzeigefrist von zwei Monaten nach Veröffentlichung dieses Wahlaufrufs an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission zu beteiligen. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter, die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zuständigkeitsbereich der Kommission (Organisationsstärke). Unabhängig davon haben die Gewerkschaften – vorbehaltlich eines weitergehenden Nachweises – die Möglichkeit, bis zu drei Vertreterinnen und Vertreter in die Bundeskommission zu entsenden. Außerdem können sie jeweils bis zu zwei Vertreterinnen und Vertreter in die Regionalkommission Bayern und die Regionalkommission Ost und jeweils eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in die Regionalkommissionen Mitte, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Nord entsenden.

Weitere Einzelheiten zu den Abläufen des Entsendeverfahrens und den einzuhaltenden Fristen ergeben sich aus der Entsendeordnung, die Teil der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes ist.

Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Arbeitsrechtliche Kommission beteiligen wollen, müssen dies gegenüber dem Vorbereitungsausschuss über die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes, Karlstraße 40, 79104 Freiburg, spätestens bis zum 28. März 2025 (zwei Monate nach diesem Wahlaufruf) schriftlich mitteilen. Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf dieser Anzeigefrist abgegeben werden. Anzeigen, die nach

dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

Berlin, den 28. Januar 2025

Der Vorbereitungsausschuss für die Mitarbeiterseite

Dr. Evelyn Schmidtke

Dr. Rochus Bensch

Martina Schiwiek

E-Mail-Kontakt: akmas@caritas.de

Nr. 86

Bekanntmachung über die Bildung einer neuen KODA mit Beteiligungsmöglichkeit der Gewerkschaften

Am 3. Dezember 2025 wird nach Ablauf der laufenden Amtszeit der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes für das Bistum Trier (Bistums-KODA) eine neue Bistums-KODA gebildet.

Hierbei haben die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) erneut die Möglichkeit, eigene Vertreterinnen und Vertreter für die Dienstnehmerseite in die Bistums-KODA zu entsenden. Das Verfahren ist in der Entsendeordnung (vgl. KA 2016 Nr. 154) geregelt.

Berechtigt zur Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche der Bistums-KODA Trier örtlich und sachlich zuständig sind. Den betreffenden Gewerkschaften wird hiermit Gelegenheit gegeben, sich binnen einer Anzeigefrist von zwei Monaten nach dieser Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Trier an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Bistums-KODA zu beteiligen. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter, die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach

dem zahlenmäßigen Verhältnis der zum Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zuständigkeitsbereich der Kommission (Organisationsstärke).

Ungeachtet der jeweiligen Organisationsstärke ist gewährleistet, dass derzeit mindestens ein Sitz zusätzlich für die Gewerkschaften vorgehalten wird.

Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Bistums-KODA Trier beteiligen wollen, müssen dies gegenüber dem Vorsitzenden der KODA-Wahlkommission, z. H. der KODA-Geschäftsstelle, Mustorstraße 2, 54290 Trier, innerhalb der oben genannten Anzeigefrist, also **bis spätestens 2. Mai 2025**, schriftlich mitteilen. Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf dieser Anzeigefrist abgegeben werden. Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

Trier, den 27. Januar 2025

Markus Krogull-Kalb

Vorsitzender der Bistums-KODA Trier

Nr. 87

Einladung zur Chrisam-Messe

Zur Mitfeier der **Chrisam-Messe am Mittwoch**, dem **16. April 2025 um 10 Uhr im Hohen Dom zu Trier** sind alle Gläubigen herzlich eingeladen.

Im Rahmen dieser Eucharistiefeyer werden die heiligen Öle – Chrisam, Katechumenen- und Krankenöl – geweiht. Sie sind Zeichen der heilenden Nähe Gottes und der besonderen Gnade, mit der uns Gott, unser Schöpfer, in den Sakramenten der Taufe, Firmung und Weihe beschenkt.

Die Priester sind in dieser Feier zur Konzelebration eingeladen und sind gebeten, dazu Albe und weiße Stola mitzubringen. In dieser Feier werden auch die

Weiheversprechen erneuert.

Nach der Chrisam-Messe findet für die Teilnehmenden des Gottesdienstes ein Empfang in der Cafeteria des Bischöflichen Generalvikariates statt.

Die **Anmeldung** hierzu möge bis zum **1. April 2025** über die Herren Dekane beim Sekretariat des Bischofs unter der E-Mail: bischofshof@bistum-trier.de erfolgen.

Trier, den 30. Januar 2025

Dr. Ulrich Graf von Plettenberg

Bischöflicher Generalvikar

Nr. 88

Ferienvertretungen durch ausländische Priester im Sommer 2025

1. Wie in den vergangenen Jahren werden vom Bistum auf Antrag ausländische Priester als Urlaubsvertreter für Pfarrer und Kooperatoren während ihres Jahresurlaubs vermittelt und eingesetzt. Weiter wird darauf aufmerksam gemacht, dass sich aus der Anmeldung des Interesses an einer solchen Ferienvertretung kein Anspruch auf Zuweisung eines Aushilfsgeistlichen herleiten lässt. Die Vermittlung hängt davon ab, wie viele geeignete ausländische Priester, die insbesondere in ausreichendem Maße die deutsche Sprache beherrschen müssen, sich beim Bistum um eine Ferienvertretung bewerben. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die wenigsten ausländischen Priester über ein eigenes Fahrzeug, viele auch nicht über einen in Deutschland gültigen Führerschein verfügen.
2. Bereits seit dem Jahr 2020 haben sich durch eine notwendig gewordene Anpassung dieser Beschäftigungsverhältnisse (sogenannte kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse) an steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Vorgaben einige Änderungen im Antrags- und Vergütungsverfahren ergeben (nachfolgend *kursiv gedruckt*).
3. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV im Jahr 2025 die maximale Einsatzdauer im Bistum Trier drei Monate (bei mindestens fünf Tagen Beschäftigung in der Woche) bzw. 70 Arbeitstage betragen darf. *Einsätze (Vorzeiten im selben Jahr) bei anderen deutschen Arbeitgebern (z. B. anderen Bistümern) sind zu berücksichtigen und anzurechnen. Diese Vorzeiten sind schriftlich festzuhalten und durch den Ferienvertreter zu bestätigen.*
4. Pfarrer und Kooperatoren, die an einer Ferienvertretung durch ausländische Priester interessiert sind, stellen – gegebenenfalls über den vorgesetzten Dekan, Pfarrer bzw. Moderator – pro Pfarrei oder Pfarreiengemeinschaft einen gemeinsamen Antrag bis spätestens **1. April 2025** unter Angabe der gewünschten Vertretungszeit (möglichst einen ganzen Monat) an das Bischöfliche Generalvikariat (Bereich 5 Personal – Abteilung 5.1 Personalplanung, -gewinnung, -einsatz). Aus dem Antrag muss hervorgehen, wo der Ferienvertreter untergebracht und gepflegt werden soll.

Dem Antrag ist der bzw. sind die durch den Dekan (Leitungsteam)/Vorgesetzten genehmigte/n Urlaubsantrag/-anträge der zu vertretenden Priester beizufügen (vgl. „Ordnung für den Erholungsurlaub der Priester im Bistum Trier und über sonstige Zeiten der Abwesenheit vom Dienort“ (Priester-Urlaubsordnung, vgl. KA vom 1. Mai 1992 Nr. 74 bzw. diözesanes „Handbuch des Rechts“ Nr. 630.4).

5. Wenn im Einzelfall der Pfarrer oder Kooperator selbst einen ihm bekannten ausländischen Priester für die Übernahme einer Ferienvertretung vorschlägt, muss dies auch bis zum **1. April 2025** mitgeteilt werden, damit Krankenversicherung und eventuell Einreisevisum rechtzeitig geregelt werden können. Anzugeben sind Name, Geburtsdatum und -ort, Wohnadresse, E-Mail-Adresse und der vorgesehene Zeitraum der Vertretung. Für das Antragsverfahren gilt ansonsten Nr. 2 analog.
Für jeden Pfarrer/Kooperator können nur die Kosten für je einen Aushilfspriester, und zwar für höchstens einen Monat, übernommen werden.
6. Voraussetzung für einen Einsatz als Ferienvertreter ist der „**Letter of good standing**“, zu Deutsch „Unbedenklichkeitserklärung“, den Bischof Stephan in Abstimmung mit den anderen deutschen Bischöfen seit dem Jahr 2013 von allen auswärtigen Priestern vor einem Einsatz in der Seelsorge verlangen muss. Dieser „Letter of good standing“ ersetzt das Erweiterte Führungszeugnis, das nur Personen mit einem ständigen Wohnsitz in Deutschland erhalten können. Der „Letter of good standing“ ist jährlich erneut vorzulegen.

Ebenfalls in Absprache mit allen deutschen Bischöfen ist von jedem Ferienvertreter zusätzlich eine unterschriebene **Selbstverpflichtungserklärung** abzugeben, da diese Priester in der Regel keine Präventionsschulung besucht haben.

Die entsprechenden Vordrucke werden bei Antragsstellung versandt. Diese sind im Original an das Bischöfliche Generalvikariat zurückzusenden. Liegen die Original-Dokumente nicht rechtzeitig vor Beginn der Ferienvertretung im Bischöflichen Generalvikariat vor, kann keine Beauftragung des Ferienvertreters erfolgen.

7. Der Ferienvertreter hat unverzüglich seine für Deutschland vergebene **Steueridentifikationsnummer** vorzulegen. Ist ihm eine solche noch nicht vergeben worden, hat er sie unverzüglich zu beantragen. Ein entsprechendes Formular zur Beantragung einer solchen Steueridentifikationsnummer wird ihm zugesandt.
8. Grundsätzlich ist es Ferienvertretern aus steuerrechtlichen Gründen untersagt, Spenden in jedweder Form anzunehmen. Eine entsprechende Vereinbarung ist dazu zu unterzeichnen und ebenfalls im **Original** an das Bischöfliche Generalvikariat zurückzusenden.
9. Für ausländische Ferienvertreter gelten im Jahr 2025 folgende **Vergütungssätze**:
- Für den ersten Einsatz im Jahr: eine Vergütung von 1.000 Euro monatlich (inkl. einer Pauschale für die An- und Rückreisekosten (400 Euro) für den Einsatz im Bistum Trier). Für einen möglichen weiteren Einsatz innerhalb des Bistums Trier: eine Vergütung von 600 Euro monatlich. Zu beachten ist die maximale mögliche Dauer des Einsatzes (vgl. Nr. 3.; Höchstdauer abzüglich anzurechnender Vorzeiten ergibt die maximal noch mögliche Dauer des Einsatzes).
 - Die Auszahlung der Vertretungskosten an den Ferienvertreter erfolgt direkt durch das Bischöfliche Generalvikariat. Der entsprechende Vordruck geht dem Pfarramt rechtzeitig zu. Die Angabe einer Bankverbindung des Ferienvertreters ist für die Zahlung der Vergütung erforderlich.
10. Das Bistum Trier krankenversichert die mit Ferienvertretungen beauftragten Priester für die Dauer ihres Aufenthaltes im Bistum Trier zusätzlich eines An- und Abreisetages. Es wird darauf hingewiesen, dass sich diese Krankenversicherung nur auf akut auftretende Erkrankungen und Unfälle bezieht, keinesfalls auf die Heilbehandlung bereits bestehender Erkrankungen. Für einen medizinisch notwendigen Krankenhausaufenthalt wegen einer akut aufgetretenen Krankheit werden die Kosten erstattet.
11. Private Telefongespräche gehen auf Rechnung des Ferienvertreters.
- Trier, im Februar 2025
- Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 89

Verlängerung des Moratoriums „Befristeter Planungs- und Baustopp für Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen“

Das im Kirchlichen Amtsblatt 2022 unter Nr. 150 veröffentlichte Moratorium „Befristeter Planungs- und Baustopp für Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen“ wird unverändert für zwei weitere Jahre verlängert.

Die Verlängerung tritt ab 1. Juni 2025 in Kraft.

Trier, den 28. Januar 2025

Dr. Ulrich Graf von Plettenberg
Bischöflicher Generalvikar

Andreas Trogsch
Leitender Direktor
Bischöfliches Generalvikariat Trier

Nr. 90

Neufassung der Ausführungsbestimmungen zu § 1a Abs. 2 der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO)

Die Ausführungsbestimmungen zu § 1a Abs. 2 der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO) vom 11. Januar 2018 (KA 2018 Nr. 25), zuletzt geändert am 5. Januar 2024 (KA 2024 Nr. 38), werden wie folgt neu gefasst:

I. Neufassung der Ausführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen zu § 1a Abs. 2 der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO)

Gemäß § 1 a Abs. 2 i. V. m. § 56 Abs. 3 MAVO wird geregelt:

I. Bischöfliches Generalvikariat, zentrale Dienststellen, Exerzitienhaus St. Thomas, Diözesanstelle für Exerzitien, geistliche Begleitung und Berufungspastoral, BDKJ und andere Verbände, für deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Bistum Anstellungsträger ist

Im Bereich der Dienststellen und Einrichtungen des Bistums gelten

- das Bischöfliche Generalvikariat,
- das Bischöfliche Offizialat,
- die Diözesanstelle Weltkirche,
- die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen,
- das Büro des Bischofs,
- die Büros der Weihbischöfe,
- das Katholische Büro Mainz,
- das Katholische Büro Saarbrücken,
- das Exerzitienhaus St. Thomas,
- die Diözesanstelle für Exerzitien, geistliche Begleitung und Berufungspastoral,
- der BDKJ,
- die St. Sebastianus-Schützenjugend,
- die Christliche Arbeiterjugend,
- die Katholische Landjugendbewegung,
- die Katholische Studierende Jugend,
- die Katholische Junge Gemeinde sowie
- die Pfadfinderinnenschaft St. Georg

als eine Einrichtung im Sinne des § 1 a Abs. 2 MAVO. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden deshalb eine eigenständige Mitarbeitervertretung.

II. (weggefallen)

III. Beratungsstellen, Telefonseelsorge

Im Bereich der Dienststellen und Einrichtungen des Bistums gelten

- die Beratungsstellen in Ahrweiler, Bad Kreuznach, Betzdorf, Bitburg, Cochem, Gerolstein, Hermeskeil, Koblenz, Lebach, Mayen, Merzig, Neunkirchen, Neuwied, Saarbrücken, Saarburg, Saarlouis, St. Wendel, Simmern, Trier, Wittlich sowie
- die Einrichtungen der Telefonseelsorge in Bad Kreuznach, Koblenz, Saarbrücken und Trier

als eine Einrichtung im Sinne des § 1 a Abs. 2 MAVO. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden deshalb eine eigenständige Mitarbeitervertretung.

IV. Rendanturen

Im Bereich der Dienststellen und Einrichtungen des Bistums gelten

- die Rendanturen des Bistums

als eine Einrichtung im Sinne des § 1 a Abs. 2 MAVO. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden deshalb eine eigenständige Mitarbeitervertretung.

V. Büros der Pastoralen Räume, Fachstellen Jugend, Kirchen der Jugend und Jugendkirche, diözesanes Jugendhaus, Schülerzentren, Häuser der offenen Tür, Fachstellen für Kirchenmusik, Fachteams pastorale Begleitung für katholische Kindertageseinrichtungen, Kath. Hochschulgemeinden, Johannes-Foyer Saarbrücken, Bildungshäuser, Fachstellen für Erwachsenenbildung

Im Bereich der Dienststellen und Einrichtungen des Bistums gelten

- die Büros der Pastoralen Räume,
- die Fachstellen Jugend,
- die Kirchen der Jugend und Jugendkirche,
- das diözesane Jugendhaus,
- die Schülerzentren,
- die Häuser der offenen Tür,
- die Fachstellen für Kirchenmusik,
- die Fachteams pastorale Begleitung für katholische Kindertageseinrichtungen,

- die Kath. Hochschulgemeinden Koblenz, Saarbrücken und Trier,
- das Johannes-Foyer Saarbrücken,
- das Kath. Bildungszentrum St. Hildegard sowie
- die Fachstellen für Erwachsenenbildung

als eine Einrichtung im Sinne des § 1 a Abs. 2 MAVO. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden deshalb eine eigenständige Mitarbeitervertretung.

VI. (weggefallen)

Schulen

Grundschulen, Förderschulen

VII. Bischöfliche Grundschule St. Matthias, Bitburg

VIII. Grundschule am Dom, Trier

IX. Bischöfliche Förderschule St. Josef, Trier

Realschulen, Realschulen plus

X. St. Maximin-Schule, Trier

XI. Bischöfliche Realschule Marienberg, Boppard

XII. St. Franziskus-Schule, Koblenz

XIII. Willi-Graf-Realschule, Saarbrücken

Gymnasien

XIV. Bischöfliches Cusanus-Gymnasium, Koblenz

XV. Willi-Graf-Gymnasium, Saarbrücken

XVI. Marienschule, Saarbrücken

XVII. Bischöfliches Angela-Merici-Gymnasium, Trier

Fachschulen

XVIII. Hildegard-von-Bingen-Schule, Koblenz

XIX. Edith-Stein-Schule, Neunkirchen

XX. St. Helena-Schule, Trier

Schulzentren

XXI. St. Matthias-Schule, Bitburg

XXII. Alfred-Delp-Schule, Hargesheim

XXIII. Nikolaus-Groß-Schulen, Lebach

XXIV. Maximilian-Kolbe-Schulen, Neunkirchen.

Die in den Abschnitten VII bis XXIV aufgeführten Schulen gelten jeweils als eine Einrichtung im Sinne des § 1 a Abs. 2 MAVO. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden deshalb eine eigenständige Mitarbeitervertretung.

II. Inkrafttreten

Die Ausführungsbestimmungen in Abschnitt I treten zum 1. März 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen zu § 1a Abs. 2 der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO) vom 11. Januar 2018 (KA 2018 Nr. 25), zuletzt geändert am 5. Januar 2024 (KA 2024 Nr. 38), außer Kraft.

Trier, den 21. Februar 2025

(Siegel)

Dr. Ulrich Graf von Plettenberg
 Bischöflicher Generalvikar

Nr. 91 Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 2025

Die 67. Misereor-Fastenaktion steht 2025 unter dem Leitwort „**Auf die Würde. Fertig. Los!**“. Das größte katholische Hilfswerk für Entwicklungszusammenarbeit stellt in dieser Aktion eine tamilische Bevölkerungsgruppe aus Sri Lanka in den Mittelpunkt, deren Vorfahren in der Kolonialzeit als Teepflückerinnen und Teepflücker aus Indien geholt wurden. Die Lebenssituation der Menschen hat sich seither kaum verändert: Die politische Teilhabe ist unzureichend, der Zugang zu staatlichen Sozialleistungen und Bürgerrechten wird stark erschwert. Selbst sauberes Trinkwasser und sanitäre Einrichtungen fehlen. Versuchen die Menschen, sich andernorts ein neues Leben aufzubauen, werden sie aufgrund ihrer Herkunft oft diskriminiert. Dem wirkt die Partnerorganisation Caritas Sri Lanka-SEDEC mit Unterstützung von Misereor entgegen: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ebnen Männern, Frauen und Kindern den Weg in ein würdevolles und selbstbestimmtes Leben.

Die Misereor-Fastenaktion wird am **1. Fastensonntag, dem 9. März 2025**, im Bistum Essen eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Sri Lanka sowie Gläubigen aus dem Bistum feiert Misereor um 10 Uhr in der Pfarrkirche St. Antonius in Essen-Fronhausen einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Bitte hängen Sie das **Aktionsplakat** zur Fastenaktion gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf, zum Beispiel im Schaukasten und am Schriftenstand. Das Misereor-Schild können Sie am Opferstock in Ihrer Kirche anbringen.

Im Jahr 2025 erscheint das 25. **Misereor-Hungertuch**. Es wurde von der Erfurter Künstlerin Konstanze Trommer mit dem Titel „Gemeinsam träumen – Liebe sei Tat“ geschaffen und setzt sich kritisch mit gesellschaftspolitischen und ökologischen Themen auseinander. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „**Liturgischen Bausteine**“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit und stehen unter fastenaktion.misereor.de/liturgie zum Download bereit. Kreuzwege für Kinder und Erwachsene können auch in gedruckter Form bestellt werden.

Der **Misereor-Fastenskalender 2025** und die Fastenimpulse (fastenaktion.misereor.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten.

Die **Kinderfastenaktion** hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit. Mehr dazu finden Sie unter kinderfastenaktion.de. Rucky Reiselustig nimmt die Kinder dieses Jahr mit nach Sri Lanka.

Für **gemeinsame Spendenaktionen** in der Fastenzeit zugunsten der Arbeit von Misereor stellt das Hilfswerk viele Anregungen bereit: Beim „Coffee Stop“ zum Beispiel wird in den Gemeinden fair gehandelter Kaffee oder Tee gegen eine Spende ausgeteilt. Am Freitag, dem 4. April 2025 ruft Misereor den bundesweiten „Coffee Stop“-Aktionstag aus. Empfohlen wird auch die Teilnahme an der „Solibrot“-Aktion, ein Solidaritätslauf oder ein Fastenessen in der Gemeinde. Inspirationen und Tipps zu solchen Aktionen finden Sie auf misereor.de/aktionen.

Am 4. Fastensonntag, dem 30. März 2025 soll in allen katholischen Gottesdiensten der **Aufruf** der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion (siehe Nr. 74 in diesem Amtsblatt) verlesen werden. Legen Sie an diesem Wochenende bitte auch die Spendenbüchlein in der Kirche aus. Diese können auch dem Pfarrbrief beigelegt werden.

Am 5. Fastensonntag, dem 6. April 2025 wird mit der **Misereor-Kollekte** um Unterstützung der Projekte in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Spenden sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Die Kollekte soll zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskasse an Misereor weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, Telefon (02 41) 4 42-4

45, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage www.fastenaktion.misereor.de. Dort stehen viele **Materialien** zum kostenlosen Download bereit. Materialien

zur Fastenaktion können bestellt werden bei: MVG, Telefon (02 41) 47 98 61 00, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und im Internet unter www.misereor-medien.de.

Nr. 92 Hinweise zur Palmsonntagskollekte 2025

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zugute; sie steht im Jahr 2025 unter dem Motto „**Schritt für Schritt. Aufeinander zugehen**“. Die Gräben zwischen Israelis und Palästinensern, die durch den Krieg verschärft worden sind, scheinen unüberbrückbar. Und doch gibt es Menschen – Juden, Christen und Muslime –, die sich über religiöse, ethnische und nationale Grenzen hinweg als Brückenbauer im Bereich der Dialog- und Versöhnungsarbeit engagieren.

Die **Palmsonntagskollekte** findet am Palmsonntag, dem 13. April 2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Sie ermöglicht konkrete Hilfe für die Menschen im Heiligen Land. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner unterstützen durch Ihre Spende Projekte im Bereich der Dialog- und Versöhnungsarbeit. Dadurch kann gesellschaftliches Miteinander als Grundlage für ein friedliches Zusammenleben von Israelis und Palästinensern sowie Juden, Christen und Muslimen wieder möglich werden.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden an die Bistumskassen überwiesen werden, die die Kollekten dann wiederum an den Deutschen

Verein vom Heiligen Lande weiterleiten. Diesem obliegt die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel zwischen dem Deutschen Verein vom Heiligen Lande und dem Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Bitte teilen Sie das Ergebnis der Kollekte, verbunden mit einem herzlichen Dank, der Gemeinde mit.

Weitere **Informationen** finden Sie auf der Internetseite www.palmsonntagskollekte.de. Hier können ab sofort alle Unterlagen heruntergeladen werden. Etwa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt.

Bei weiteren Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande, Christoph Tenberken, Referent Fundraising, Telefon (02 21) 99 50 65 51, E-Mail: palmsonntagskollekte@dvhl.de, Internet: www.dvhl.de.

Siehe auch den **Aufruf** zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land unter Nr. 75 in diesem Amtsblatt.

Nr. 93 Erwachsenenfirmung 2025 – Terminerinnerung

Die Firmung von Erwachsenen findet in diesem Jahr am 3. Sonntag der Osterzeit, dem **11. Mai 2025**, um **10 Uhr im Hohen Dom zu Trier** statt.

Bewerberinnen und Bewerber, die in dieser Feier das Sakrament der Firmung empfangen möchten, können **bis zum 27. April 2025** im Bischöflichen Generalvikariat in der Abteilung Seelsorge und Lebenswelten, Mustorstraße 2, 54290 Trier, angemeldet werden.

Weitere Informationen gibt es im Internet unter www.katechese.bistum-trier.de sowie bei Nathalie Kirchartz, Telefon (06 51) 71 05-1 27, E-Mail: erwachsenenfirmung@bistum-trier.de.

Trier, den 20. Februar 2025

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 94**Bekanntgabe des Siegels der neu errichteten Pfarrei Bitburg St. Beda**

Die zum 1. Januar 2025 neu errichtete Pfarrei Bitburg St. Beda hat mit Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates das nebenstehend abgebildete Siegel mit der Umschrift „Siegel der Pfarrei Bitburg St. Beda“ eingeführt.

Das Siegelbild zeigt einen bärtigen Mann mit Schreibfeder in der Hand, der in ein vor ihm liegendes Buch schreibt. Es ist Beda Venerabilis, ein angelsächsischer Benediktinermönch, der als bedeutendster Gelehrter seiner Zeit, des frühen Mittelalters, gilt. Das Brustbild des Mönches wird von einem mit drei Zinnen bekrönten Tor auf einem Quadersockel (Wappenbild und altes Siegel der Stadt Bitburg) begleitet, das sinnbildlich für die mittelalterliche Stadtbefestigung steht.

Trier, den 4. Februar 2025

Dr. Ulrich Graf von Plettenberg
Bischöflicher Generalvikar

**Nr. 95****Bekanntgabe des Siegels der neu errichteten Pfarrei Maria Königin Merchweiler**

Die zum 1. Januar 2025 neu errichtete Pfarrei Maria Königin Merchweiler hat mit Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates das nebenstehend abgebildete Siegel mit der Umschrift „Siegel der Pfarrei Maria Königin Merchweiler“ eingeführt.

Das Siegelbild zeigt Maria Königin mit Krone und zum Gebet gefalteten Händen, die einen Rosenkranz halten. Sie steht auf einer Mondsichel.

Trier, den 20. Februar 2025

Dr. Ulrich Graf von Plettenberg
Bischöflicher Generalvikar



Nr. 96

Personalveränderungen

Priester

Beauftragungen

Bischof Dr. Stephan Ackermann hat am Sonntag, dem 26. Januar 2025 in der Kirche St. Lambertus zu Grafschaft-Lantershofen folgende Studenten des Studienhauses St. Lambert zum **Lektorendienst** beauftragt:

Felix L ö w e , Bistum Würzburg,

Fr. Clemens Saar OSB, Benediktinerabtei St. Mauritius Tholey,

Patrick Thomas Seber, Bistum Speyer,

Gero Florian Ziese, Bistum Augsburg.

Bischof Dr. Stephan Ackermann hat am Sonntag, dem 26. Januar 2025 in der Kirche St. Lambertus zu Grafschaft-Lantershofen folgenden Studenten des Studienhauses St. Lambert zum **Akolythendienst** beauftragt:

Patrick Thomas S e b e r , Bistum Speyer.

Bischof Dr. Stephan Ackermann hat am Sonntag, dem 26. Januar 2025 in der Kirche St. Lambertus zu Grafschaft-Lantershofen folgenden Studenten des Bischöflichen Priesterseminars Trier zum **Lektorendienst** beauftragt:

Lukas W o l b e r , Grafschaft (Holzweiler) St. Martin.

Bischof Dr. Stephan Ackermann hat am Sonntag, dem 26. Januar 2025 in der Kirche St. Lambertus zu Grafschaft-Lantershofen folgenden Studenten des Bischöflichen Priesterseminars Trier zum **Akolythendienst** beauftragt:

Johannes W e i l e r , Sohren St. Michael.

Bischof Dr. Stephan Ackermann hat am Sonntag, dem 26. Januar 2025 in der Kirche St. Lambertus zu Grafschaft-Lantershofen unter die **Kandidaten des Priesteramtes** aufgenommen:

Heiko Reiner G a u b , Mettlach (Orscholz) St. Nikolaus,

Manuel H a u t h , Ürzig St. Maternus,

Mathias K r e m e r , Igel (Liersberg) St. Laurentius.

Ernennungen

Es wurden ernannt:

P. Hans-Peter B e r g e r SDB, Vilsbiburg, mit Wir-

kung vom 1. März 2025 zum Kooperator im Pastoralen Raum Adenau-Gerolstein mit einem Beschäftigungsumfang von 50 Prozent;

P. Matthias B r e n k e n O.Carm., Bengel, mit Wirkung vom 16. März 2025 zum Kooperator im Pastoralen Raum Cochem-Zell mit einem Beschäftigungsumfang von 75 Prozent;

Andreas B u r g , Pfarrer, Waldbreitbach, mit Wirkung vom 1. März 2025 für die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer der Pfarrei Zeller Hamm;

Johannes C a v e l i u s , Kaplan, Saarwellingen, mit Wirkung vom 1. Januar 2025 zum Kaplan in der neuen Pfarrei Saarwellingen St. Josef;

P. Peter C h u k w u m a ISch, Kaplan, Koblenz, mit Wirkung vom 1. März 2025 zum Kooperator im Pastoralen Raum Koblenz;

Sergio F e r n a n d e z O v a n d o , Krankenhausseelsorger, Pfarrer, Illingen-Wustweiler, mit Wirkung vom 1. März 2025 (befristet bis zum 31. Mai 2025) zum Kooperator (mit dem Titel Pfarrer) im Pastoralen Raum Lebach;

P. Prof. DDr. Noach H e c k e l OSB, mit Wirkung vom 1. März 2024 zum Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Trier;

Lic. iur. can. Michael K e l l e r , Vizeoffizial, Domvikar, Trier, mit Wirkung vom 1. Januar 2025 zum Subdiar in der neuen Pfarrei Ruwertal St. Christophorus;

Christian K o s s m a n n , Kooperator, Losheim, mit Wirkung vom 1. März 2025 zum Pfarrverwalter (mit dem Titel Pfarrer) der Pfarrei Losheim am See Heilig Geist;

P. Praveen Joji M o t a k a t l a MSFS, Kaplan, Marpingen, mit Wirkung vom 1. Januar 2025 zum Kaplan in der neuen Pfarrei Maria Königin des Friedens Marpingen;

P. Peter Alphonse Savari M u t h u HGN, Kaplan, Kasel, mit Wirkung vom 1. Januar 2025 zum Kaplan in der neuen Pfarrei Ruwertal St. Christophorus;

Stephan S c h m i d t , Kooperator, Piesport, mit Wirkung vom 1. März 2025 zum Pfarrverwalter (mit dem Titel Pfarrer) der Pfarreiengemeinschaft Neumagen-Piesport.

Entpflichtungen

Es wurde entpflichtet:

Sergio F e r n a n d e z O v a n d o, Krankenhausseelsorger, Pfarrer, Illingen-Wustweiler, mit Wirkung vom 1. März 2025 als Krankenhausseelsorger im Caritas-Krankenhaus in Lebach, im SHG-Klinikum Merzig und als Rector ecclesiae der Krankenhauskapelle im Caritas-Krankenhaus in Lebach und der Krankenhauskapelle des SHG-Klinikums in Merzig.

Diakone, Pastoralreferentinnen und -referenten und Gemeindeferentinnen und -referenten

Beauftragung

Weihbischof Jörg Michael Peters hat am Samstag, dem 28. September 2024 in der Kirche der Vikarie St. Thomas folgenden Bewerber für den Ständigen Diakonat mit dem **Lektoren- und Akolythendienst** beauftragt:

Torsten W a h l aus Neuwied.

Aufnahme

Weihbischof Jörg Michael Peters hat am Samstag,

dem 28. September 2024 in der Kirche der Vikarie St. Thomas folgenden Bewerber für den Ständigen Diakonat unter die **Kandidaten für das Weihesakrament** aufgenommen:

Frank H a c h e m e r aus Neuwied.

Beendigungen des Dienstes

Es beendeten den Dienst:

Andrea M i c h e l y, Pastoralreferentin in der Krankenhausseelsorge der Knappschaftsklinik Sulzbach im Pastoralen Raum Saarbrücken, mit Wirkung vom 1. März 2025 (Rente);

Martina S t ü b e r, Gemeindeferentin im Sonderurlaub, mit Wirkung vom 30. November 2024;

Ann-Katrin Z i n k e n, Gemeindeferentin im Sonderurlaub, mit Wirkung vom 31. Dezember 2024.

Versetzung

Es wurde versetzt:

Mareike W o l f f, Pastoralassistentin im Pastoralen Raum Sankt Goar, mit Wirkung vom 1. März 2025 in den Pastoralen Raum Kaisersesch.

Nr. 97

Vakante Seelsorgestellen

► Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die **Seelsorgestelle in der Behindertenpastoral in der Einrichtung Maria Grünwald, Wittlich** (50 Prozent Beschäftigungsumfang) zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilen Nicole Maxmini, Abteilung Seelsorge und Lebenswelten, Referat Inklusion und Seelsorge mit Menschen mit Behinderung, Telefon (06 51) 71 05-3 33 oder Ivo Ivanovic, Bereich Personal, Abteilung B 5.1 Personalplanung, -gewinnung und -einsatz, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Telefon (06 51) 71 05-3 75.

Bewerbungen sind bis zum 31. März 2025 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Herrn Ivo Ivanovic, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

► Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die **Seelsorgestelle im Pastoralen Raum Andernach** (100 Prozent Beschäftigungsumfang) zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilt Günter Gauer, Bereich Personal, Abteilung B 5.1 Personalplanung, -gewinnung und -einsatz, Bischöfliches Ge-

neralvikariat Trier, Telefon (06 51) 71 05-5 56.

Bewerbungen sind bis zum 31. März 2025 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Herrn Günter Gauer, Bereich Personal, Abteilung B 5.1 Personalplanung, -gewinnung und -einsatz, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

Vakante Krankenhausseelsorgestelle

► Zum 1. August 2025 ist die Stelle eines Priesters in der **Krankenhausseelsorge im Marienhaus Klinikum Bad Neuenahr-Ahrweiler** (50 Prozent Beschäftigungsumfang) zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilt Steffen Stutz, Bischöfliches Generalvikariat, Telefon (06 51) 71 05-3 31.

Bewerbungen sind bis zum 1. April 2025 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Herrn Direktor Domkapitular Msgr. Ottmar Dillenburg, Bereich Personal, Abteilung B 5.1 Personalplanung, -gewinnung und -einsatz, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

Nr. 98

Anschriften und Telefonnummern

Andreas B u r g , Pfarrer, bisher: Waldbreitbach, neu, privat: Josef-Meissner-Straße 17, 56861 Reil; dienstlich: Schloßstraße 16, 56856 Zell, Telefon (0 65 42) 45 36;

P. Varun Raj P u s h p a r a j HGN, Kooperator, bisher: Simmern, neu: Kirchgasse 5, 55494 Rheinböhlen;

Ludwig R u d o l f , Studiendirektor i. R., bisher: Wadgassen, neu: Caritas-Seniorenzentrum, St.-Barbara-Höhe 1, 66271 Kleinblittersdorf.

IMPRESSUM

Herausgeber und Verleger:

Bischöfliches Generalvikariat Trier

Verantwortlich für den Inhalt:

Generalvikar Dr. Ulrich Graf von Plettenberg

Redaktion:

Kanzlei der Bischöflichen Kurie

Mustorstraße 2, 54290 Trier

Postfach 13 40, 54203 Trier

Telefon (06 51) 71 05-3 00

Telefax (06 51) 71 05-4 55

E-Mail: amtsblatt@bistum-trier.de

Druck:

johnen-druck GmbH & Co. KG, Bornwiese 5, 54470 Bernkastel-Kues

Bezugspreis:

Jährlich 24 Euro

Erscheinungsweise:

Zum 1. jeden Monats

Neu- und Abbestellungen sowie Ummeldungen und Anschriftenänderungen sind nur an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten; von dort können auch Einzelexemplare angefordert werden.